



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# **GESETZ ÜBER DIE KANTONALE PENSIONSKASSE (PENSIONSKASSENGESETZ, PKG)**

**Bericht Antrag an Landrat**

|              |                                         |         |                   |                |              |
|--------------|-----------------------------------------|---------|-------------------|----------------|--------------|
| Titel:       | Teilrevision Pensionskassengesetz       | Typ:    | Bericht Direktion | Version:       | 1.0          |
| Thema:       | Bericht Antrag an Landrat               | Klasse: |                   | FreigabeDatum: | 19.12.2023   |
| Autor:       |                                         | Status: |                   | DruckDatum:    | 19.12.2023   |
| Ablage/Name: | Bericht NG 165.2 Antrag an Landrat.docx |         |                   | Registratur:   | 2022.NWFD.27 |

**Inhalt**

|          |                                                                                                    |           |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Zusammenfassung .....</b>                                                                       | <b>5</b>  |
| <b>2</b> | <b>Ausgangslage .....</b>                                                                          | <b>6</b>  |
| 2.1      | Gesetz über die kantonale Pensionskasse vom 25. September 2013.....                                | 6         |
| 2.2      | Teilrevision per 1. Januar 2018.....                                                               | 6         |
| 2.3      | Pensionskasse des Kantons Nidwalden (PKNW).....                                                    | 6         |
| 2.4      | Handlungsbedarf, Revisionsziele .....                                                              | 7         |
| <b>3</b> | <b>Auswertung der Vernehmlassung .....</b>                                                         | <b>8</b>  |
| 3.1      | Allgemein.....                                                                                     | 8         |
| 3.2      | Vorgenommene Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung .....                                         | 8         |
| 3.3      | Diskutierte, aber nicht aufgenommene Punkte aus der Vernehmlassung ...                             | 8         |
| <b>4</b> | <b>Grundzüge der Teilrevision des Pensionskassengesetzes .....</b>                                 | <b>9</b>  |
| 4.1      | Rahmenbedingungen .....                                                                            | 9         |
| 4.1.1    | Tiefe Zinsen.....                                                                                  | 9         |
| 4.1.2    | Steigende Lebenserwartung .....                                                                    | 10        |
| 4.2      | PKNW im Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen .....                                          | 11        |
| 4.3      | Eckwerte Vorsorgeplan 2025.....                                                                    | 13        |
| 4.3.1    | Reduktion des Umwandlungssatzes (UWS).....                                                         | 13        |
| 4.3.2    | Anpassung der Beiträge .....                                                                       | 13        |
| 4.3.3    | Rentenziel .....                                                                                   | 16        |
| 4.3.4    | Altersrenten Besitzstände .....                                                                    | 17        |
| 4.3.5    | Wählbare Sparpläne .....                                                                           | 17        |
| 4.3.6    | Besondere Sparpläne .....                                                                          | 18        |
| 4.4      | Neuer Vorsorgeplan im Quervergleich .....                                                          | 18        |
| 4.5      | Hinweise zur laufenden BVG-Reform .....                                                            | 19        |
| <b>5</b> | <b>Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen .....</b>                                              | <b>19</b> |
| 5.1      | Pensionskassengesetz .....                                                                         | 19        |
| <b>6</b> | <b>Auswirkungen der Vorlage .....</b>                                                              | <b>22</b> |
| 6.1      | Arbeitgebende .....                                                                                | 22        |
| 6.1.1    | Höhere Beiträge .....                                                                              | 22        |
| 6.1.2    | Kanton Nidwalden.....                                                                              | 23        |
| 6.1.3    | Weitere Arbeitgebende .....                                                                        | 23        |
| 6.1.4    | Höhe des Arbeitgeberbeitrags im Quervergleich.....                                                 | 24        |
| 6.2      | Arbeitnehmende .....                                                                               | 25        |
| 6.2.1    | Beitragsreduktion.....                                                                             | 25        |
| 6.2.2    | Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden .....                               | 26        |
| 6.2.3    | Alterskapital .....                                                                                | 27        |
| 6.2.4    | Altersrenten .....                                                                                 | 27        |
| 6.2.5    | Modellbeispiele.....                                                                               | 30        |
| 6.2.6    | Risikoleistungen bei Invalidität und Tod .....                                                     | 31        |
| 6.3      | Rentenbeziehende.....                                                                              | 31        |
| 6.4      | PKNW.....                                                                                          | 32        |
| 6.4.1    | Tiefere Sollrendite.....                                                                           | 32        |
| 6.4.2    | Altersrenten Besitzstände zur Begrenzung der Renteneinbussen auf maximal 1.5 Prozent: Kosten ..... | 32        |

|          |                                                                   |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>7</b> | <b>Kaderversicherungen, sogenannte "Bel Etage" Lösungen .....</b> | <b>33</b> |
| <b>8</b> | <b>Terminplan .....</b>                                           | <b>33</b> |

## 1 Zusammenfassung

Das Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG; NG 165.2) regelt die Organisation und den Finanzierungsrahmen der Pensionskasse des Kantons Nidwalden (PKNW). Gestützt auf das PKG erlässt der Verwaltungsrat der PKNW das Vorsorgereglement, das die Leistungen und übrigen Regelungen definiert. Diese Aufgabenteilung zwischen Gemeinwesen und Vorsorgeeinrichtung sieht Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) vor.

Die vorliegende Teilrevision, die per 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, verfolgt drei Hauptziele. Die Attraktivität der PKNW soll gesteigert, die systemfremde Umverteilung von den Versicherten zu den Rentenbeziehenden eingedämmt und das Leistungsniveau erhalten werden.

Die Attraktivitätssteigerung soll hauptsächlich mit einer Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von ca. 43.6 zu 56.4 Prozent (heute rund 49 zu 51 Prozent) über den Gesamtbestand erreicht werden. Mit den Beitragsanpassungen bietet die PKNW weiterhin eine solide Vorsorge, die sich am Leistungsniveau umliegender Kantone orientiert. Zudem schafft das - dank dem höheren Anteil der Arbeitgebenden - überparitätische Beitragsverhältnis der PKNW die Voraussetzung, künftig wählbare Sparpläne für die Versicherten anzubieten. Dies steigert die Wettbewerbsfähigkeit der PKNW, des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgebenden und ist besonders auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels von Bedeutung.

Der geänderte Vorsorgeplan, also das Beitrags- und Leistungssystem, wurde vom Verwaltungsrat der PKNW mit fachlicher Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge sorgfältig entworfen. Zur Stärkung und Sicherung der finanziellen Stabilität ist eine weitere Reduktion des Umwandlungssatzes (UWS) von 5.3 auf 5.0 Prozent notwendig. Diese Reduktion liegt vor allem im nach wie vor tiefen Zinsniveau und der steigenden Lebenserwartung begründet. Zugleich wird mit der UWS-Reduktion die systemfremde Umverteilung von den Versicherten zu den Rentenbeziehenden eingedämmt. Für die bereits laufenden Renten bringt die Vorlage keine Änderungen.

Damit das bisherige Rentenziel von knapp 53 Prozent (modellmässige Altersrente in Prozent des versicherten Lohns) trotz der UWS-Reduktion aufrechterhalten werden kann, sieht die PKG-Teilrevision eine Erhöhung der Sparbeiträge vor. Für die Festlegung der Sparbeiträge als Finanzierungselement ist der kantonale Gesetzgeber zuständig.

Eine von der PKNW finanzierte Besitzstandslösung wird die individuellen Renteneinbussen gegenüber dem heutigen Vorsorgeplan auf 1.5 Prozent begrenzen. Zudem sorgt die PKNW mit einer zusätzlichen Übergangsbestimmung dafür, dass keinerlei finanzielle Anreize für die Versicherten bestehen, sich bis Ende 2024 vorzeitig pensionieren zu lassen. Damit wird einer unerwünschten Häufung von Pensionierungen entgegengewirkt.

Die Vorlage steigert die Attraktivität der PKNW. Mit dem heutigen, nahezu paritätischen Beitragsverhältnis steht die PKNW unter den Pensionskassen von öffentlichen Arbeitgebenden praktisch alleine da. Die Vorlage korrigiert diesen Mangel. Gleichzeitig stärkt sie die finanzielle Stabilität der PKNW und wappnet sie so noch besser gegen Renditedruck, steigende Lebenserwartung und letztlich gegen das Unterdeckungs- und Sanierungsrisiko.

Von der am 17. März 2023 verabschiedeten BVG-Reform, deren Inkrafttreten wegen des ergriffenen Referendums derzeit ungewiss ist, ist die PKNW am Rande betroffen. Es ist möglich, dass die BVG-Reform zu einem weiteren punktuellen PKG-Revisionsbedarf führen wird, insbesondere im Zusammenhang mit der vorgesehenen Senkung des BVG-Koordinationsbeitrags.

Das Glossar am Ende dieses Berichts erklärt die wichtigsten Fachbegriffe, die nachfolgend verwendet werden.

## **2 Ausgangslage**

### **2.1 Gesetz über die kantonale Pensionskasse vom 25. September 2013**

Das Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG; NG 165.2) wurde vom Landrat am 25. September 2013 verabschiedet und vom Regierungsrat per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gestützt auf das PKG hat der Verwaltungsrat der Pensionskasse des Kantons Nidwalden (PKNW) per 1. Januar 2014 ein neues Vorsorgereglement verabschiedet. Mit diesen beiden neuen Erlassen wurde das Pensionskassengesetz vom 25. Juni 2008 abgelöst.

Anlass der Totalrevision war eine Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40), welche unter anderem verlangte, dass die PKNW rechtlich und organisatorisch verselbständigt wurde. Dies bedeutete, dass der Gesetzgeber neu nur noch die Organisation sowie entweder die Finanzierung oder die Leistungen der PKNW regeln konnte. Die übrigen Regelungen mussten gemäss den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen zwingend in die Kompetenz des Verwaltungsrates als oberstes Organ der PKNW fallen.

Konkret wurde mit der Totalrevision per 1. Januar 2014 u.a. eingeführt, dass der Kanton die Finanzierung (Beiträge) vorgibt und allein der Verwaltungsrat die Leistungen regelt. Diese Aufgabenteilung zwischen Gemeinwesen und Vorsorgeeinrichtung haben in der Schweiz fast alle Gemeinwesen gewählt.

### **2.2 Teilrevision per 1. Januar 2018**

Per 1. Januar 2018 erfolgte die bislang einzige PKG-Teilrevision. Handlungsbedarf ergab sich hauptsächlich aufgrund der tiefen Zinsen, die eine Umwandlungssatzreduktion von 5.7 auf 5.3 Prozent notwendig machten. Um das Rentenniveau auch beim tieferen Umwandlungssatz zu erhalten, wurden die Sparbeiträge moderat erhöht. Parallel wurden die Risikobeiträge von gesamthaft 2 auf 3 Prozent angehoben, um eine Reduktion des Umwandlungssatzes unter 5.3 Prozent zu vermeiden. Diese Beitragserhöhungen erforderten keine Gesetzesänderung, sondern konnten innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens durch die PKNW vorgenommen werden.

Die PKG-Teilrevision per 1. Januar 2018 selbst hatte die Abänderung von Artikel 34 zum Gegenstand. Der Verwaltungsrat der PKNW erhielt die Befugnis, die Mittel aus dem ehemaligen Teuerungsfonds von 4.7 Millionen Franken zur Abfederung der Leistungseinbussen infolge der weitergehenden Umwandlungssatzreduktion verwenden zu können. Konkret konnten mit den Mitteln Altersrenten-Besitzstände finanziert werden, mit denen die Renteneinbussen infolge der Senkung der Umwandlungssätze auf 3 Prozent begrenzt wurden.<sup>1</sup>

### **2.3 Pensionskasse des Kantons Nidwalden (PKNW)**

Die PKNW ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz ins Stans. Sie zählte per 31. Dezember 2022 2'917 aktive Versicherte und 918 Rentenbeziehende. Bei einem Vorsorgevermögen von 978 Millionen Franken und Vorsorgeverpflichtungen von 935 Millionen Franken wies sie Ende 2022 einen Deckungsgrad von 104.6 Prozent aus.

---

<sup>1</sup> <https://www.nw.ch/politbusiness/35240>

Neben dem Kantonspersonal versichert die PKNW das Personal von rund 40 Arbeitgebenden, darunter die Angestellten der Spital Nidwalden AG, Nidwaldner Kantonalbank, Ausgleichskasse Nidwalden, des Elektrizitätswerks Nidwalden, der Nidwaldner Sachversicherung sowie das Personal von diversen politischen Gemeinden, Schulgemeinden sowie von Alters- und Pflegeheimen.

Oberstes Organ der PKNW ist der Verwaltungsrat. Er ist paritätisch aus je vier Vertretenden der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zusammengesetzt. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die finanzielle Stabilität der PKNW.

## 2.4 Handlungsbedarf, Revisionsziele

Die PKNW ist grundsätzlich finanziell stabil aufgestellt. Aber diese Stabilität gründet heute auf einer steten Umverteilung von den Versicherten zu den Rentenbeziehenden. Denn der Umwandlungssatz (UWS) von 5.3 Prozent im ordentlichen Rücktrittsalter 65 ist, trotz den in den letzten Jahren vorgenommenen UWS-Reduktionen, zu hoch. Deshalb muss der UWS weiter reduziert werden. Um das Leistungsniveau bei einem tieferen UWS zu erhalten, müssen die Sparbeiträge erhöht werden. Die PKNW verfolgt ein Rentenziel (Altersrente in Prozent des versicherten Lohns) von knapp 53 Prozent (vgl. Ziffer 4.3.3).

Die bisherige Umverteilung lässt sich konkret an folgenden Zahlen aufzeigen: So konnte die PKNW in den Jahren 2013 bis 2022 eine Durchschnittsrendite von 3.69 Prozent pro Jahr erzielen, die Sparguthaben jedoch konnten mit durchschnittlich nur 1.82 Prozent verzinst werden. Mit der Differenz mussten Umwandlungsverluste (infolge des zu hohen UWS), Bilanzstärkungen und Rückstellungen finanziert werden.

Weiter zeigt der Vergleich mit anderen öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen, dass die Arbeitnehmenden einen überdurchschnittlich hohen Anteil an den Beiträgen tragen. Mit der Teilrevision soll der Beitragsanteil der Arbeitgebenden erhöht werden, um die PKNW konkurrenzfähiger zu machen.

Zusammenfassend verfolgt die PKG-Teilrevision drei Hauptziele:

| Revisionsziel                                                                                            | Umsetzung                                                              | Zuständigkeit        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. Steigerung der Attraktivität der PKNW                                                                 | Anpassung des Beitragsverhältnisses                                    | Kanton (Gesetzgeber) |
| 2. Eindämmung der Umverteilung                                                                           | UWS-Reduktion                                                          | Verwaltungsrat       |
|                                                                                                          | Einführung eines Umwandlungsbeitrags                                   | Kanton (Gesetzgeber) |
| 3. Erhalt des Rentenziels (Leistungsniveau; modellmässige Altersrente in Prozent des versicherten Lohns) | Erhöhung Sparbeiträge zwecks Kompensation der Folgen der UWS-Reduktion | Kanton (Gesetzgeber) |
|                                                                                                          | Besitzstandslösung für Übergangsjahrgänge (durch PKNW finanziert)      | Verwaltungsrat       |

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 546 vom 27. September 2022 die Finanzdirektion beauftragt, einen Entwurf des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse auszuarbeiten.

### 3 Auswertung der Vernehmlassung

#### 3.1 Allgemein

Die Vorlage erhielt in der Vernehmlassung in weiten Teilen Unterstützung. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen wird grossmehrheitlich anerkannt und unterstützt. Kritisch wurde insbesondere die finanzielle Mehrbelastung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gesehen. Deshalb wurde die Vorlage in einigen Aspekten punktuell angepasst.

#### 3.2 Vorgenommene Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung

Gegenüber der Vernehmlassungsvariante wurde die Vorlage wie folgt geändert:

1. Die Risikobeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden sollen neu je 1.25 Prozent betragen und damit paritätisch ausgestaltet sein. Die Vernehmlassungsvorlage sah eine Aufteilung von 1.0 Prozent (Arbeitnehmende) zu 1.5 Prozent (Arbeitgebende) vor.
2. Der Sparprozess startet unverändert ab Alter 25. Die Vernehmlassungsvorlage sah eine Herabsetzung des Sparbeginnalters auf 20 Jahre vor.
3. Der maximale Koordinationsabzug wird nicht auf den aktuellen Betrag von 25'725 Franken eingefroren, sondern er beträgt unverändert 7/8 der maximalen AHV-Altersrente. Damit verändert sich der maximale Koordinationsabzug weiterhin proportional zur maximalen AHV-Altersrente.

Durch diese Änderungen verschiebt sich die Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von bisher 49 zu 51 Prozent auf neu ca. 43.6 zu 56.4 Prozent. Die Vernehmlassungsvorlage sah noch eine Aufteilung von ca. 42.3 zu 57.7 Prozent vor.

Durch die nach der Vernehmlassung vorgenommenen Änderungen steigen die Arbeitgebenden-Beiträge *im Durchschnitt* von heute 9.22 auf neu 10.43 Prozent der AHV-Lohnsumme. Die Vernehmlassungsvorlage sah noch eine Erhöhung auf 10.75 Prozent vor. Oder in Franken: Über alle der PKNW angeschlossenen Arbeitgebenden steigen die jährlichen Arbeitgebenden-Beiträge von heute 20.76 Millionen Franken auf künftig 23.50 Millionen Franken pro Jahr (Vernehmlassungsvorlage: 24.20 Millionen Franken pro Jahr).

#### 3.3 Diskutierte, aber nicht aufgenommene Punkte aus der Vernehmlassung

Die nachstehenden Elemente der Vorlage wurden nach der Vernehmlassung einer Überprüfung unterzogen. Auf eine Änderung wurde aber verzichtet:

- *Verzicht auf Umwandlungsbeitrag:*  
Ohne den Umwandlungsbeitrag wäre eine UWS-Reduktion auf 4.8 Prozent nötig. Dies hätte zu einschneidenden Folgen auf die gesamte Vorlage. Würde andererseits der UWS trotzdem bei 5.0 Prozent belassen, würden bei der PKNW nicht-finanzierte Umwandlungsverluste von jährlich 1.0 Million Franken anfallen. Der Verzicht auf den Umwandlungsbeitrag wäre also eine Massnahme, deren Konsequenzen vollständig die PKNW bzw. die Versicherten über eine tiefere Verzinsung tragen müsste.
- *Reduktion der Sparbeiträge der Arbeitgebenden bei versicherten Personen ab Alter 55:*  
Eine Reduktion der Sparbeiträge würde die Arbeitgebenden entlasten und würde die sogenannte «Altersdiskriminierung» der älteren Personen auf dem Arbeitsmarkt reduzieren. Aber auch diese Massnahme wäre zu weitreichend: Würde man den Sparbeitrag ab Alter 55 nur um 0.5 Prozentpunkte reduzieren, würde die von der PKNW finanzierte Besitzstandslösung um etwa 5 Millionen Franken teurer. Dazu fehlen der PKNW die Mittel.
- *Beitragsverschiebung ab Alter 55 zu Lasten der Arbeitnehmenden:*  
Die Kostenersparnis einer Beitragsverschiebung bei den älteren Versicherten in Richtung 45 zu 55 Prozent wäre bescheiden. Darüber hinaus wirkt es zufällig, gerade bei dieser

Altersgruppe eine Beitragsverschiebung zu Ungunsten der Arbeitnehmenden vorzunehmen.

- *Vergleich der Beitragsaufteilung mit privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen:*  
In der Privatwirtschaft variieren die Beitragsaufteilungen erheblich. Verglichen mit der Finanz- und Versicherungsbranche oder der Chemie- und Pharmabranche sind die Leistungen und Beitragsverhältnisse bei der PKNW schlechter, verglichen mit Handwerker- oder Industriebetrieben jedoch besser. Ein Vergleich mit anderen kantonalen Vorsorgeeinrichtungen ist deshalb zweckmässig, weil sich wahrscheinlich vor allem Arbeitnehmende für Stellen beim Kanton oder angeschlossenen Institutionen interessieren, die bereits heute bei vergleichbaren Arbeitgebenden arbeiten. Ein Vergleich mit Pensionskassenplänen von privatrechtlichen Arbeitgebenden könnte aufgrund der zu treffenden Auswahl als willkürlich aufgefasst werden, würde also andere Fragen aufwerfen.

## **4 Grundzüge der Teilrevision des Pensionskassengesetzes**

Aus Sicht des Kantons bilden die Beitragsanpassungen den Kern dieser Teilrevision. Diese sind einerseits nötig, um das bisherige Rentenniveau auch beim tieferen UWS zu erhalten. Andererseits erfolgt mit dem künftig höheren Beitragsanteil der Arbeitgebenden eine Angleichung an umliegende öffentliche Vorsorgeeinrichtungen, was die Attraktivität der PKNW und vor allem ihrer angeschlossenen Arbeitgebenden (Fachkräftemangel) steigert und zugleich neu für die Versicherten wählbare Sparpläne ermöglicht.

### **4.1 Rahmenbedingungen**

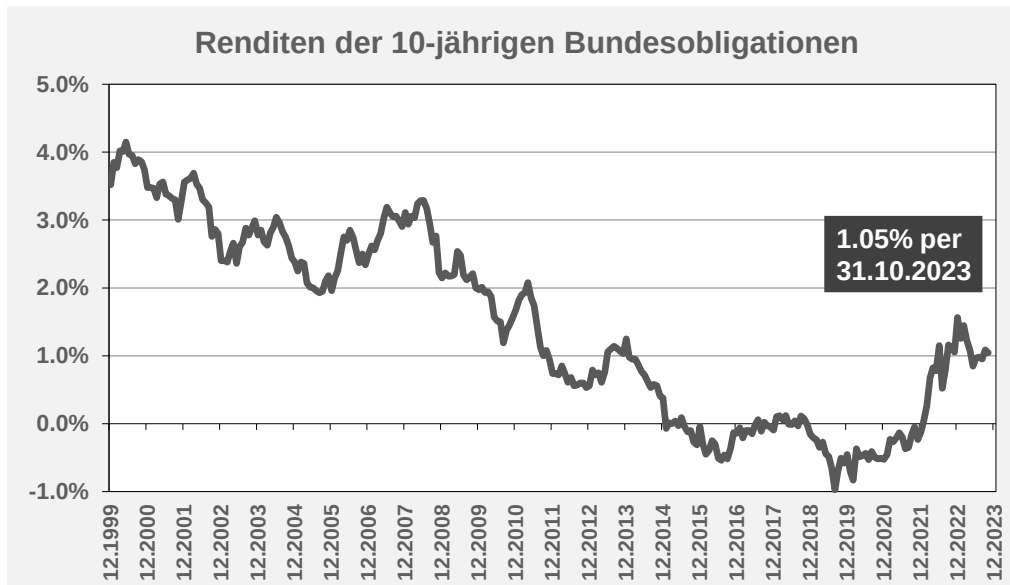
#### **4.1.1 Tiefe Zinsen**

Die tiefen Zinsen stellen die Vorsorgeeinrichtungen noch immer vor grosse Herausforderungen. Vorsorgeeinrichtungen finanzieren ihre Leistungen im Kapitaldeckungsverfahren und somit zu einem substanziellen Teil aus den Anlageerträgen. Dies im Unterschied etwa zur AHV, die ihre Leistungen im Umlageverfahren und damit hauptsächlich durch laufende Lohnbeiträge erbringt.

Fliesen der Vorsorgeeinrichtung infolge tiefer Zinsen weniger Anlageerträge zu, muss diese ihre Leistungen reduzieren und/oder die Beiträge erhöhen. Ansonsten fällt die Vorsorgeeinrichtung in einen Ungleichgewichtszustand mit der Folge eines kontinuierlichen Rückgangs des Deckungsgrades.

Das Anlageumfeld war in den letzten Jahren insgesamt gut. Die PKNW konnte von 2013 bis 2022 eine durchschnittliche Jahresrendite von 3.69 Prozent erwirtschaften. Die Sparguthaben der Versicherten hingegen konnten im gleichen Zeitraum nur mit durchschnittlich 1.82 Prozent verzinst werden. Hier wird die Umverteilung zu Lasten der Versicherten direkt sichtbar. Die Differenz von jährlich knapp 2 Renditeprozenten floss nicht ins Sparguthaben der Versicherten, sondern musste für Umwandlungsverluste (zu hohe UWS), für Senkungen des technischen Zinssatzes (realistischere Bilanzierung der laufenden Rentenverpflichtungen) sowie für den Aufbau der Wertschwankungsreserve (Erhöhung Deckungsgrad) verwendet werden.

Nachstehende Grafik zeigt die Zinsentwicklung in der Schweiz anhand der Renditen der 10-jährigen Bundesobligationen vom 31. Dezember 1999 bis 31. Oktober 2023:

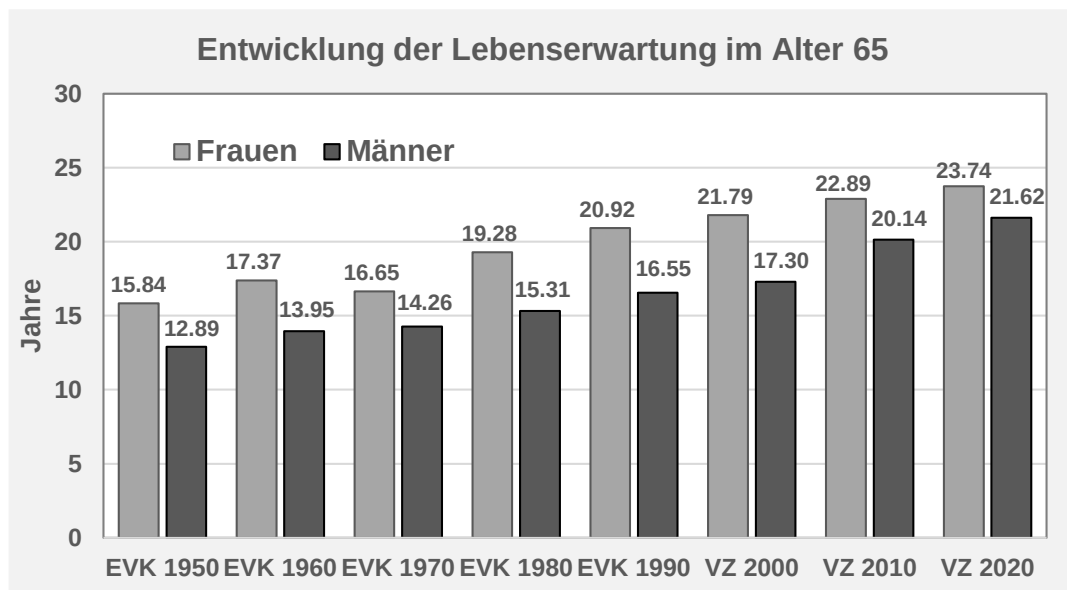


Nach der Jahrtausendwende folgten die Zinsen gesamthaft betrachtet einem jahrelangen Abwärtstrend. Anfangs des Jahres 2015, als die Schweizerische Nationalbank die Stützung des Euro-Mindestkurses von 1.20 Franken aufgegeben und als Massnahme zur Senkung der Attraktivität des Schweizer Frankens die kurzfristigen Zinsen auf -0.75 Prozent gesenkt hat, rutsche das Zinsniveau gar in den negativen Bereich. Im Jahr 2019 wurde mit ca. -1 Prozent ein Tiefpunkt erreicht. Die im letzten Jahrzehnt insgesamt überdurchschnittlichen Anlagerenditen der PKNW dürften v.a. auf die fallenden Zinsen zurückzuführen sein. Die fallenden Zinsen haben die Obligationen-, aber auch die Aktien- und Immobilienpreise in die Höhe getrieben. Auch wenn die Zinsen im Jahr 2022 wieder in den positiven Bereich gestiegen sind, sind sie historisch betrachtet immer noch tief. Die Wiederholung einer Renditeentwicklung wie im letzten Jahrzehnt, getrieben von fallenden Zinsen, scheint deshalb unwahrscheinlich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die PKNW auch nach dem jüngsten Zinsanstieg mit «sicheren» oder risikoarmen Anlagen (Geldmarkt, Obligationen) im Erwartungswert nur ungenügende Anlageerträge erwirtschaften kann. Um den heutigen UWS von 5.3 Prozent zu finanzieren, benötigt die PKNW eine Anlagerendite von netto rund 2.8 Prozent, was weiterhin schwierig bleibt. Aus diesem Grund sollte der UWS reduziert werden.

#### 4.1.2 Steigende Lebenserwartung

Neben den tiefen Zinsen setzt die steigende Lebenserwartung den UWS unter Druck, weil die PKNW die Renten immer länger auszahlen muss. Nachfolgend wird die Entwicklung der Lebenserwartung im planmässigen Rücktrittsalter 65 für Frauen und Männer in der Schweiz seit 1950 dargestellt. Die Lebenserwartung im Alter 65 ist deshalb von Relevanz, weil sie die durchschnittliche Auszahlungsdauer einer Altersrente widerspiegelt:



Die Lebenserwartung im Alter 65 ist von 1950 bis 2020 bei den Frauen um fast acht und bei den Männern sogar um gegen neun Jahre gestiegen. Damit hat sie im Durchschnitt jedes Jahrzehnt um gut ein Jahr zugenommen.

Von 2000 bis 2020 hat die Lebenserwartung im Alter 65 bei Frauen um 8.9 Prozent (von 21.79 auf 23.74 Jahre) und bei Männern um 25.0 Prozent (von 17.30 auf 21.62 Jahre) zugenommen. Dementsprechend müssen die Vorsorgeeinrichtungen die Altersrenten im Durchschnitt um 8.9 bzw. 25.0 Prozent länger auszahlen als noch vor 20 Jahren. Die steigende Lebenserwartung und die tiefen Zinsen machen die Reduktion des UWS notwendig.

#### 4.2 PKNW im Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen

Die Entwicklung der Zinsen und der Lebenserwartung hat die Vorsorgeeinrichtungen gezwungen, ihre Beitrags- und Leistungsparameter kontinuierlich anzupassen. Wie bei der PKNW erfolgten die Anpassungen auch bei anderen Vorsorgeeinrichtungen in mehreren Etappen. Um das Leistungsniveau zu halten, waren die Anpassungen meist von Beitragserhöhungen begleitet. Nachfolgende Tabelle (Stand Oktober 2023) zeigt für umliegende öffentlich-rechtliche Pensionskassen:

- Höhe des UWS im Alter 65 (für Jahr 2023 sowie allfällige beschlossene Senkung);
- bis Alter 65 planmässig aufgebautes Sparguthaben;
- Vorsorgeziel (modellmässige Altersrente in Prozent des AHV-Lohns);
- Dauer des Sparprozesses;
- durchschnittliche Aufteilung der Beiträge auf Arbeitnehmende (AN) und Arbeitgebende (AG).

Privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen wurden nicht in den Vergleich einbezogen, da die Bandbreite der Vorsorgelösungen sehr gross ist und sich die PKNW vorrangig an den Pensionskassenlösungen von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden orientiert.

**Vergleich für Jahreslohn von 88'200 Franken (3-fache maximale AHV-Altersrente):**

| Pensions-<br>kasse     | UWS <sub>65</sub><br>im 2023 | UWS <sub>65</sub><br>Endziel | Jahr Endziel<br>(bzw. UWS<br>seit) | Sparguthaben<br>im Alter 65 <sup>1)</sup> | Vorsorge-<br>ziel 25-65 <sup>2)</sup> | Sparbeginn-<br>alter | Aufteilung<br>AN/AG-Bei-<br>träge <sup>3)</sup> |
|------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------|-------------------------------------------------|
| <b>PKNW</b>            | <b>5.30%</b>                 | <b>5.30%</b>                 | <b>2023</b>                        | <b>706%</b>                               | <b>37.4%</b>                          | <b>25</b>            | <b>48.9%/51.1%</b>                              |
| Kanton BE              | 4.95%                        | 4.80%                        | 2024                               | 724%                                      | 34.8%                                 | 25                   | 40.7%/59.3%                                     |
| Kanton GL              | 5.45%                        | 5.20%                        | 2025                               | 766%                                      | 39.8%                                 | 23                   | 41.7%/58.3%                                     |
| Kanton LU              | 5.20%                        | 5.20%                        | (2019)                             | 743%                                      | 38.7%                                 | 25                   | 44.0%/56.0% <sup>4)</sup>                       |
| Stadt LU               | 5.00%                        | 5.00%                        | 2023                               | 748%                                      | 37.4%                                 | 25                   | 38.0%/62.0%                                     |
| Kanton OW              | 5.60%                        | 5.00% <sup>5)</sup>          | 1.9.2023                           | 684%                                      | 34.2%                                 | 24                   | 46.2%/53.8%                                     |
| Kanton SZ              | 5.90% <sup>6)</sup>          | 5.00% <sup>6)</sup>          | 2027                               | 805%                                      | 40.2%                                 | 20                   | 39.2%/60.8%                                     |
| Kanton UR              | 5.50%                        | 5.50%                        | 2023                               | 759%                                      | 41.8%                                 | 25                   | 42.1%/57.9%                                     |
| Kanton ZG              | 5.40%                        | 5.40%                        | 2023                               | 691%                                      | 37.3%                                 | 21                   | 39.1%/60.9% <sup>4)</sup>                       |
| Kanton ZH              | 4.66%                        | 4.66%                        | 2023                               | 800%                                      | 37.3%                                 | 21                   | 40.0%/60.0%                                     |
| <b>Ø ohne<br/>PKNW</b> | <b>5.30%</b>                 | <b>5.08%</b>                 |                                    | <b>747%</b>                               | <b>37.9%</b>                          |                      | <b>41.2%/58.8%</b>                              |

<sup>1)</sup> Sparbeiträge Alter 25 - 65 (40.5 Jahre) in % AHV-Lohn für max. rentenbildenden AHV-Lohn von 88'200 Franken und BG 100%; einheitlicher Projektionszins von 1.0%

<sup>2)</sup> modellmässige Altersrente 65 in % AHV-Lohn bei Sparprozess ab Alter 25 (= UWS im Endziel x Sparguthaben im Alter 65)

<sup>3)</sup> ordentliche Beiträge (Spar-, Risiko-, Verwaltungskostenbeiträge), gleichgewichtet für Alter 25 - 64, jeweils Plan Kantonspersonal / Standard

<sup>4)</sup> exkl. temp. 1.5% AG-Beitrag Finanzierung von Ausgleichsgutschriften (Kt. LU); exkl. max. 2% AG-Umlagebeitrag (Kt. ZG)

<sup>5)</sup> PVOW reduzierte per 1.9.2023 UWS von 5.6% auf 5.0% (Abfederungsmassnahmen für bisherige Versicherte)

<sup>6)</sup> PKSZ reduziert UWS monatlich: 5.9% galt im Juni 2023, 5.0% ab Dezember 2027

Stand: Oktober 2023

Beim UWS liegt die PKNW im Jahr 2023 mit 5.3 Prozent exakt im Durchschnitt der betrachteten Vorsorgeeinrichtungen. Aktuell sehen die Kantone Bern, Glarus, Obwalden und Schwyz UWS-Reduktionen vor. In Bezug auf den Sparprozess zeigt sich, dass bei der PKNW mit 706 Prozent des AHV-Lohns weniger Sparguthaben aufgebaut wird als im Durchschnitt (747 Prozent). Das resultierende Vorsorgeziel (Altersrente in Prozent des AHV-Lohns) ist mit 37.4 Prozent ebenfalls leicht unterdurchschnittlich (38.0 Prozent).

Wird vorstehende Tabelle alternativ zum Beispiel mit einem AHV-Lohn (Kaderlohn) von bspw. 118'200 Franken (4-fache maximale AHV-Altersrente) gerechnet, wird bei der PKNW ein Sparguthaben von 778 Prozent des AHV-Lohns erreicht (Durchschnitt der anderen Kassen: 802 Prozent). Das Vorsorgeziel beträgt 41.3 Prozent (Durchschnitt der anderen Kassen: 40.8 Prozent) des AHV-Lohns. Die weiteren Tabellenwerte sind nicht lohnabhängig.

Die grösste Diskrepanz zeigt der Vergleich bei der Beitragsaufteilung. Während die Versicherten bei der PKNW rund 49 Prozent und die Arbeitgebenden 51 Prozent der Beiträge leisten, liegt dieses Verhältnis bei den anderen Kassen im Durchschnitt bei etwa 41 zu 59 Prozent. Zu erwähnen ist, dass es sich hierbei um eine modellmässige Durchschnittsbetrachtung für die Alter 25 bis 64 (40 Beitragsjahre) handelt. Weil der Versichertenbestand altersmässig uneinheitlich zusammengesetzt und die Beitragsaufteilung nicht in allen Altersgruppen gleich ist, können die effektiven Beitragsaufteilungen von den obigen Zahlen etwas abweichen.

Schweizweit über alle Vorsorgeeinrichtungen lag im Jahr 2021 das Verhältnis zwischen reglementarischen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträgen gesamthaft bei durchschnittlich 41.5 zu 58.5 Prozent (vgl. Pensionskassenstatistik 2021 des Bundesamtes für Statistik, die sämtliche Schweizer Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen und versicherten Personen einbezieht).

Da sich die vorliegende Teilrevision am Beitragsniveau und der Beitragsaufteilung anderer Pensionskasse orientiert, werden die Sparbeiträge generell und der Beitrag der Arbeitgebenden erhöht. Wie sich dies im Vergleich auswirkt, wird in den Ziffern 3.4 und 5.1.4 dargestellt.

#### **4.3 Eckwerte Vorsorgeplan 2025**

Der neue Vorsorgeplan orientiert sich an den Vorsorgelösungen umliegender öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen. Damit werden wichtige Ziele erreicht: Erstens wird die Vorsorge bei der PKNW konkurrenzfähig, und zweitens ermöglicht das überparitätische Beitragsverhältnis der PKNW, für ihre Versicherten wählbare Sparpläne anzubieten. Wählbare Sparpläne bieten mittlerweile die meisten Vorsorgeeinrichtungen an. Diese Massnahmen steigern die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der PKNW und der angeschlossenen Arbeitgebenden.

Dieser Abschnitt beschreibt den vom Verwaltungsrat, gestützt auf die neuen PKG-Vorgaben, in seinen Grundzügen beschlossenen, provisorischen neuen Vorsorgeplan. Die konkreten finanziellen Auswirkungen auf Arbeitgebende (Kanton), Arbeitnehmende, Rentenbeziehende und die PKNW sind Gegenstand von Ziffer 5.

##### **4.3.1 Reduktion des Umwandlungssatzes (UWS)**

Der UWS ist der wichtigste Leistungsparameter. Er wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Der UWS bestimmt, mit welchem Prozentsatz das bei der Pensionierung vorhandene Sparguthaben in eine lebenslange Altersrente umgewandelt wird. Bei einem Sparguthaben von 400'000 Franken und dem heutigen UWS von 5.3 Prozent beträgt die jährliche Altersrente 21'200 Franken (= 400'000 Franken x 5.3 Prozent).

Der UWS von 5.3 Prozent ist zu hoch. Um ihn finanzieren zu können, benötigt die PKNW eine Anlagerendite von netto rund 2.8 Prozent. Der versicherungstechnisch korrekte UWS beträgt demgegenüber ca. 4.8 Prozent im Jahr 2025 (Annahmen: Technische Grundlagen VZ 2020 (Generationentafel) und technischer Zinssatz von 2.0 Prozent). Ausgehend von den 20 bis 30 Millionen Franken, welche die PKNW jährlich verrentet, fallen bei der PKNW mit dem UWS von 5.3 Prozent Umwandlungsverluste von durchschnittlich rund 2.5 Millionen Franken pro Jahr an.

Der Verwaltungsrat hat bei seinen Beratungen eine UWS-Reduktion auf 4.8 Prozent jedoch als zu grossen Schritt erachtet. Die wiederkehrenden Sparbeiträge hätten deutlich stärker erhöht werden müssen, und die Kompensationsmassnahmen für die Übergangsjahrgänge wären für die PKNW nicht finanzierbar gewesen. Aus diesen Gründen soll der UWS auf 5.0 anstatt 4.8 Prozent reduziert werden. Die aus der Differenz von 0.2 Prozentpunkten entstehenden Umwandlungsverluste von noch rund 1 Million Franken pro Jahr werden mit einem Umwandlungsbeitrag (Bestandteil des Risikobeitrags gemäss ergänztem Art. 18 Abs. 2 PKG) von aktuell 0.6 Prozent des versicherten Lohns finanziert (vgl. Ziffer 3.3.2).

##### **4.3.2 Anpassung der Beiträge**

Die Festlegung der Finanzierung liegt in der Kompetenz des Gesetzgebers. Dazu gibt der Gesetzgeber der PKNW im PKG die Spar- und Risikobeiträge vor. Der paritätische Verwaltungsrat hat gemäss dem im PKG definierten Spielraum die Möglichkeit, im Bedarfsfall die Beiträge später anzupassen.

#### **Sparbeiträge**

Mit den Sparbeiträgen und den jährlichen Zinsen wird während der Erwerbszeit das individuelle Sparguthaben (Freizügigkeitsleistung) aufgebaut. Mit dem Sparguthaben finanziert sich die spätere Altersleistung.

Um das heutige Rentenziel auch beim tieferen UWS von 5.0 Prozent aufrechterhalten zu können, müssen die Sparbeiträge erhöht werden. Die Reduktion des UWS von 5.3 auf 5.0 Prozent würde die künftigen Altersrenten bei unveränderten Sparbeiträgen um 5.7 Prozent reduzieren - in vorstehendem Beispiel (Ziffer 4.3.1) von 21'200 Franken auf 20'000 Franken. Die neu höheren Sparbeiträge sorgen dafür, dass jede versicherte Person bis zur Pensionierung mehr Guthaben anspart, so dass trotz tieferem UWS wieder etwa die gleiche Altersrente resultiert wie bisher.

Die Sparbeiträge für Arbeitnehmende (AN) und Arbeitgebende (AG) betragen bisher und neu (in Prozent des versicherten Lohns, vgl. Art. 16 Abs. 1 PKG):

| Alter | AN bish | AG bish | Total bish   | AN neu | AG neu | Total neu    | $\Delta$ Total |
|-------|---------|---------|--------------|--------|--------|--------------|----------------|
| 25-29 | 6.0%    | 6.5%    | <b>12.5%</b> | 6.0%   | 7.5%   | <b>13.5%</b> | <b>+1.0%</b>   |
| 30-34 | 7.0%    | 7.5%    | <b>14.5%</b> | 7.0%   | 9.0%   | <b>16.0%</b> | <b>+1.5%</b>   |
| 35-39 | 8.0%    | 8.5%    | <b>16.5%</b> | 8.0%   | 10.5%  | <b>18.5%</b> | <b>+2.0%</b>   |
| 40-44 | 9.0%    | 9.5%    | <b>18.5%</b> | 9.0%   | 12.0%  | <b>21.0%</b> | <b>+2.5%</b>   |
| 45-49 | 11.0%   | 11.5%   | <b>22.5%</b> | 10.0%  | 13.5%  | <b>23.5%</b> | <b>+1.0%</b>   |
| 50-54 | 12.5%   | 13.0%   | <b>25.5%</b> | 11.0%  | 15.0%  | <b>26.0%</b> | <b>+0.5%</b>   |
| 55-59 | 13.5%   | 14.0%   | <b>27.5%</b> | 12.0%  | 16.0%  | <b>28.0%</b> | <b>+0.5%</b>   |
| 60-65 | 13.5%   | 14.0%   | <b>27.5%</b> | 12.0%  | 16.0%  | <b>28.0%</b> | <b>+0.5%</b>   |

Die Sparbeitragsanpassungen können wie folgt kommentiert werden:

1. Das höhere Total der Sparbeiträge bewirkt, dass trotz tieferem UWS das bisherige Rentenziel von knapp 53 Prozent des versicherten Lohns aufrechterhalten wird.
2. Die Sparbeiträge werden in den jüngeren Altersgruppen tendenziell stärker erhöht als in den älteren. Zum einen entfaltet damit der Zinseszinsseffekt stärkere Wirkung, und zum anderen werden die Vorsorgekosten für die älteren Versicherten weniger stark erhöht (Chancen auf dem Arbeitsmarkt).
3. Aufgrund der Annäherung des Beitragsverhältnisses (Revisionsziel) an das Beitragsverhältnis vergleichbarer kantonaler Pensionskassen steigen die Sparbeiträge der Arbeitgebenden stärker an; für die Arbeitnehmenden bleiben die Sparbeiträge bis Alter 44 unverändert, ab Alter 45 sinken sie um 1 bis 1.5 Prozentpunkte.

Bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus (Alter 66 bis 70) betragen die Sparbeiträge neu 21.0 Prozent (bisher 18.5 Prozent, vgl. Art. 16 Abs. 2 PKG). Dieser Beitragssatz bei Weiterarbeit über das Alter 65 hinaus entspricht weiterhin bewusst dem Beitragssatz der «mittleren» Altersgruppe der 40- bis 44-jährigen Versicherten, um den Personalaufwand der Weiterarbeitenden ähnlich hochzuhalten wie für potenzielle jüngere eintretende Arbeitnehmende. Damit werden Vor- und Nachteile auf dem Arbeitsmarkt allein wegen des Alters möglichst gering gehalten.

### Risikobeiträge (inkl. Umwandlungsbeitrag)

Die Risikobeiträge werden zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod bei den versicherten Personen sowie zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben. Mit der vorliegenden Teilrevision enthält der Risikobeitrag neu zudem einen expliziten Beitrag zum Ausgleich von Umwandlungsverlusten (sog. Umwandlungsbeitrag). Durch den Umwandlungsbeitrag muss der UWS nicht stärker gesenkt werden.

Art. 16 des heutigen PKG sieht einen Risikobeitrag von 2 Prozent (Arbeitnehmende und Arbeitgebende je 1 Prozent) des versicherten Lohns vor. Per 1. Januar 2018 hat der Verwaltungsrat von seinem Spielraum gemäss Art. 19 Abs. 2 PKG Gebrauch gemacht und den Risikobeitrag von 2 auf 3 Prozent (Arbeitnehmende und Arbeitgebende je 1.5 Prozent) erhöht. Mit dieser Erhöhung konnte damals eine weitergehende UWS-Reduktion unter 5.3 Prozent verhindert werden. Mit anderen Worten beinhaltet der aktuelle Risikobeitrag von 3 Prozent bereits seit dem 1. Januar 2018 einen (impliziten) Umwandlungsbeitrag von 1 Prozent.

Dieser implizite Umwandlungsbeitrag wird mit der vorliegenden Teilrevision nun explizit ins PKG aufgenommen. Im Rahmen der jetzigen Teilrevision kann damit eine Reduktion des UWS unter 5.0 Prozent verhindert werden. Ohne den Umwandlungsbeitrag wäre eine UWS -Reduktion auf 4.8 Prozent nötig.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Risikobeitrags seit 2014 auf:

| Datum                            | Risikobeitrag            | Kommentar                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ab 1.1.2014<br>Inkrafttreten PKG | 1.0% (AN)<br>1.0% (AG)   | Normalsatz total 2.0% (Art. 16 Abs. 3 PKG)                                                                                                                                                                    |
| Ab 1.1.2018                      | 1.5% (AN)<br>1.5% (AG)   | Erhöhung um total 1.0% (Art. 19 Abs. 2 PKG) durch Verwaltungsrat:<br>Einführung impliziter Umwandlungsbeitrag zur Vermeidung einer UWS-Reduktion unter 5.3% (gemäss damaligen technischen Grundlagen)         |
| Ab 1.1.2025<br>PKG-Teilrevision  | 1.25% (AN)<br>1.25% (AG) | Normalsatz neu 1.25% (AN) und 1.25% (AG);-Risikobeitrag beinhaltet neu expliziten Umwandlungsbeitrag von aktuell 0.6% zur Vermeidung einer UWS-Reduktion unter 5.0% (gemäss aktuellen technischen Grundlagen) |

Der übrige Anteil des Risikobeitrags, der für die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie die Verwaltungskosten benötigt wird, beträgt weiterhin knapp 2 Prozent.

## Gesamtbeiträge

Die gesamten Spar- und Risikobeiträge verändern sich mit dieser Vorlage wie folgt:

| Alter | Beiträge AN bish | Beiträge AN neu | Δ Beiträge AN | Beiträge AG bish | Beiträge AG neu | Δ Beiträge AG |
|-------|------------------|-----------------|---------------|------------------|-----------------|---------------|
| 17-24 | 1.5%             | 1.25%           | -0.25%        | 1.5%             | 1.25%           | -0.25%        |
| 25-29 | 7.5%             | 7.25%           | -0.25%        | 8.0%             | 8.75%           | +0.75%        |
| 30-34 | 8.5%             | 8.25%           | -0.25%        | 9.0%             | 10.25%          | +1.25%        |
| 35-39 | 9.5%             | 9.25%           | -0.25%        | 10.0%            | 11.75%          | +1.75%        |
| 40-44 | 10.5%            | 10.25%          | -0.25%        | 11.0%            | 13.25%          | +2.25%        |
| 45-49 | 12.5%            | 11.25%          | -1.25%        | 13.0%            | 14.75%          | +1.75%        |
| 50-54 | 14.0%            | 12.25%          | -1.75%        | 14.5%            | 16.25%          | +1.75%        |
| 55-59 | 15.0%            | 13.25%          | -1.75%        | 15.5%            | 17.25%          | +1.75%        |
| 60-65 | 15.0%            | 13.25%          | -1.75%        | 15.5%            | 17.25%          | +1.75%        |
| 66-70 | 10.0%            | 9.75%           | -0.25%        | 10.5%            | 12.75%          | +2.25%        |

Als Folge der Beitragsverschiebung zeigen sich bei den Versicherten Beitragsentlastungen, bei den Arbeitgebenden Beitragsbelastungen. Insgesamt verschiebt sich die Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von bisher 49 zu 51 Prozent auf neu ca. 43.6 zu 56.4 Prozent (vgl. Ziffer 6.2.2).

#### 4.3.3 Rentenziel

Aus den Sparbeiträgen errechnet sich das modellmässige Rentenziel für eine Normkarriere von Alter 25 bis 65, d.h. für eine Beitragsdauer von 40.5 Jahren (Projektionszinssatz: 1 Prozent). Dieses modellmässige Rentenziel verändert sich praktisch nicht. Es beträgt heute 52.8 und neu 52.9 Prozent des versicherten Lohns:

| Berechnung Rentenziel                                                     | heute           | neu             |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|
| Sparprozess                                                               | Alter 25 bis 65 | Alter 25 bis 65 |
| Σ Sparbeiträge im Alter 65                                                | 996.4%          | 1057.1%         |
| UWS im Alter 65                                                           | 5.3%            | 5.0%            |
| <b>Rentenziel (modellmässige Altersrente in % des versicherten Lohns)</b> | <b>52.8%</b>    | <b>52.9%</b>    |

Das Rentenziel wird mit einer Realverzinsung von 1% gerechnet. Dies bedeutet, dass die Verzinsung 1% höher als die Lohnentwicklung ist. Würde also eine Verzinsung von bspw. 2.5% angenommen, wäre der Modellrechnung eine Lohnerhöhung von 1.5% p.a. zu unterlegen. In diesem Fall wäre das Rentenziel wiederum dasselbe, wie wenn mit einer Verzinsung von 1% und einer Lohnerhöhung von 0% gerechnet würde. Es lässt sich zeigen, dass zwischen Verzinsung und Lohnerhöhung langfristig ein enger Zusammenhang besteht. So betrug von 2007 bis 2022 die Verzinsung bei der PKNW durchschnittlich 1.9% p.a. und die Lohnerhöhung beim Kantonspersonal durchschnittlich knapp 1.2% p.a. Als Differenz resultiert eine effektive Realverzinsung von gut 0.7% p.a. Obige Realverzinsungsannahme von 1% ist somit etwas optimistischer als dies von 2007 bis 2022 effektiv der Fall war. Weil mit der Teilrevision die Umwandlungsverluste abnehmen und künftig entsprechend etwas mehr Spielraum für bessere Verzinsungen besteht, erscheint die Realzinsannahme von 1% als realistisch.

#### Beispiel

Hierzu sei Bezug genommen auf das Beispiel von Ziffer 3.3.1. Um bis zur Pensionierung im Alter 65 ein Sparguthaben von 400'000 Franken aufzubauen, wird - gemäss heutigem Vorsorgeplan und mit den getroffenen Annahmen - über eine ganze Karriere ein versicherter Lohn von durchschnittlich 40'145 Franken benötigt (400'000 Franken / 996.4 Prozent). Die modellmässige Altersrente beträgt mit heutigem und neuem Vorsorgeplan:

| Beispiel modellmässige Altersrente                                  | heute                 | neu                   |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Versicherter Lohn                                                   | 40'145 Franken        | 40'145 Franken        |
| Modellmässiges Sparguthaben im Alter 65 in % des versicherten Lohns | 996.4%                | 1057.1%               |
| Modellmässiges Sparguthaben im Alter 65 in Franken                  | 400'000 Franken       | 424'368 Franken       |
| Umwandlungssatz im Alter 65                                         | 5.3%                  | 5.0%                  |
| <b>Rentenziel (modellmässige Altersrente in Franken)</b>            | <b>21'200 Franken</b> | <b>21'218 Franken</b> |

Mit den neu höheren Sparbeiträgen resultiert bis Alter 65 künftig ein Sparguthaben von 424'368 Franken (1057.1 Prozent des versicherten Lohns) und entsprechend eine Altersrente von 21'218 Franken pro Jahr (heute: 21'200 Franken). Es sei angemerkt, dass es sich beim Beispiel um eine Modellkarriere handelt. In der Realität bestehen oftmals Lücken in der Vorsorge, etwa als Folge von Erwerbsunterbrüchen, Vorbezügen für Wohneigentum oder Kapitalabfluss infolge Ehescheidung.

#### 4.3.4 Altersrenten Besitzstände

Junge Versicherte, die noch den gesamten Sparprozess vor sich haben, profitieren vollumfänglich von den höheren Sparbeiträgen. Diese gleichen die UWS-Reduktion vollständig aus (unverändertes Rentenziel). Junge Versicherte erleiden somit keine Renteneinbussen.

Ältere Versicherte hingegen sparen nur noch für die restliche Erwerbsdauer mit den höheren Sparbeiträgen. Sie profitieren nur noch beschränkt von den Beitragserhöhungen. Für Personen unmittelbar vor der Pensionierung betragen die Renteneinbussen 5.7 Prozent (UWS 5.0 Prozent gegenüber 5.3 Prozent; im vorstehenden Beispiel Altersrente von 20'000 statt 21'200 Franken).

Der Verwaltungsrat erachtet Rentenkürzungen von bis zu 5.7 Prozent als zu hoch. Als Bestandteil der Gesamtlösung werden deshalb die Renteneinbussen gegenüber dem heutigen Vorsorgeplan mittels individuellem Altersrenten-Besitzstand auf 1.5 Prozent begrenzt (Regelung im Vorsorgereglement der PKNW). Im Beispiel würde die PKNW einen lebenslangen Altersrenten-Besitzstand von 882 Franken pro Jahr gewähren:

| Beispiel Altersrenten-Besitzstand                               | heute                 | neu                                 |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------|
| Sparguthaben im Alter 65                                        | 400'000 Franken       | 400'000 Franken                     |
| Umwandlungssatz im Alter 65                                     | 5.3%                  | 5.0%                                |
| Altersrente im Alter 65                                         | 21'200 Franken        | 20'000 Franken                      |
| <b>Altersrenten-Besitzstand, damit Renteneinbusse max. 1.5%</b> | -                     | <b>882 Franken</b>                  |
| <b>Altersrente inkl. Altersrenten-Besitzstand (lebenslang)</b>  | <b>21'200 Franken</b> | <b>20'882 Franken (1.5% tiefer)</b> |

Das Instrument des Altersrenten-Besitzstands wurde bereits bei der PKG-Teilrevision per 1. Januar 2018 eingesetzt. Damals wurden die individuellen Renteneinbussen auf 3 Prozent begrenzt. Die Altersrenten-Besitzstände werden von der PKNW aus technischen Rückstellungen finanziert, die aufgrund der UWS-Reduktion frei werden. Dank dieser Abfederungsmassnahme kann die UWS-Reduktion von 5.3 auf 5.0 Prozent ohne Zwischenschritt erfolgen (zu den Kosten der Altersrenten-Besitzstände vgl. Ziffer 5.4.2).

#### 4.3.5 Wählbare Sparpläne

Gemäss neuem Art. 16a PKG bietet die PKNW wählbare Sparpläne an, bei denen die Versicherten zusätzliche Sparbeiträge leisten können. Das Bundesrecht lässt insgesamt drei Sparpläne zu. Neben dem Sparplan gemäss Art. 16 Abs. 1 PKG («Standard») kann der Verwaltungsrat somit zwei weitere Sparpläne anbieten (z.B. «Plus» und «Max»). Diese Sparpläne unterscheiden sich einzig in der Höhe des Versichertenbeitrags; der Beitrag des Arbeitgebenden muss in allen drei Plänen gleich hoch sein, unabhängig von der Planwahl der versicherten Person.

Mittels Planwahl können die Versicherten den Umfang der Altersvorsorge auf freiwilliger Basis und individuellem Bedarf entsprechend gestalten. Üblicherweise können die Versicherten den Sparplan bei Eintritt sowie danach immer auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres auswählen.

Für die Höhe der von der PKNW gewährten Altersrenten-Besitzstände ist die individuelle Planwahl nicht relevant.

### 4.3.6 Besondere Sparpläne

Seit der Totalrevision 2014 können die Arbeitgebenden auf freiwilliger Basis in besonderen Sparplänen in beschränktem Mass erhöhte Sparbeiträge vorsehen. Bisher war die Erhöhung auf maximal 5 Sparbeitragsprozente begrenzt. Neu sind noch maximal 3 zusätzliche Sparbeitragsprozente möglich. Die Beschränkung auf 3 Prozentpunkte begründet sich mit dem Angemessenheitsgebot gemäss Art. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Mehr als 3 Prozentpunkte höhere Sparbeiträge würden Bundesrecht verletzen.

Die allfällige Wahl für einen besonderen Sparplan wirkt sich ebenfalls nicht auf die Höhe der von der PKNW gewährten Altersrenten-Besitzstände aus.

### 4.4 Neuer Vorsorgeplan im Quervergleich

In Ziffer 4.2 wurde der heutige Vorsorgeplan der PKNW mit demjenigen anderer umliegender Vorsorgeeinrichtungen verglichen. Die Tabelle unten führt den Vergleich mit denselben Annahmen<sup>2</sup> nochmals auf, für die PKNW nun aber mit dem neuen Vorsorgeplan:

**Vergleich für Jahreslohn von 88'200 Franken (3-fache maximale AHV-Altersrente):**

| Pensionskasse      | UWS <sub>65</sub> im 2023 | UWS <sub>65</sub> Endziel | Jahr Endziel (bzw. UWS seit) | Sparguthaben im Alter 65 | Vorsorgeziel 25-65 | Sparbeginnalter | Aufteilung AN/AG-Beiträge |
|--------------------|---------------------------|---------------------------|------------------------------|--------------------------|--------------------|-----------------|---------------------------|
| <b>PKNW neu</b>    | <b>5.00%</b>              | <b>5.00%</b>              | <b>2025</b>                  | <b>749%</b>              | <b>37.4%</b>       | <b>25</b>       | <b>43.7%/56.3%</b>        |
| Kanton BE          | 4.95%                     | 4.80%                     | 2024                         | 724%                     | 34.8%              | 25              | 40.7%/59.3%               |
| Kanton GL          | 5.45%                     | 5.20%                     | 2025                         | 766%                     | 39.8%              | 23              | 41.7%/58.3%               |
| Kanton LU          | 5.20%                     | 5.20%                     | (2019)                       | 743%                     | 38.7%              | 25              | 44.0%/56.0%               |
| Stadt LU           | 5.00%                     | 5.00%                     | 2023                         | 748%                     | 37.4%              | 25              | 38.0%/62.0%               |
| Kanton OW          | 5.60%                     | 5.00%                     | 1.9.2023                     | 684%                     | 34.2%              | 24              | 46.2%/53.8%               |
| Kanton SZ          | 5.90%                     | 5.00%                     | 2027                         | 805%                     | 40.2%              | 20              | 39.2%/60.8%               |
| Kanton UR          | 5.50%                     | 5.50%                     | 2023                         | 759%                     | 41.8%              | 25              | 42.1%/57.9%               |
| Kanton ZG          | 5.40%                     | 5.40%                     | 2023                         | 691%                     | 37.3%              | 21              | 39.1%/60.9%               |
| Kanton ZH          | 4.66%                     | 4.66%                     | 2023                         | 800%                     | 37.3%              | 21              | 40.0%/60.0%               |
| <b>Ø ohne PKNW</b> | <b>5.30%</b>              | <b>5.08%</b>              |                              | <b>747%</b>              | <b>37.9%</b>       |                 | <b>41.2%/58.8%</b>        |

Das modellmässige Sparguthaben im Alter 65 beträgt neu 749 Prozent (bisher 706 Prozent) des AHV-Lohns. Das Vorsorgeziel, also die modellmässige Altersrente in Prozent des AHV-Lohns, beträgt unverändert 37.4 Prozent - dies also Folge des unveränderten Rentenziels (modellmässige Altersrente in Prozent des versicherten Lohns) von knapp 53 Prozent.

Es zeigt sich, dass die PKNW mit dem neuen Vorsorgeplan insgesamt näher am Durchschnitt vergleichbarer Vorsorgepläne liegt. Obige Beitragsaufteilung von 43.7 Prozent (Arbeitnehmende) zu 56.3 Prozent (Arbeitgebende) unterschätzt den Beitrag der Arbeitgebenden minim, weil in dieser Modellrechnung nur die Alter 25 bis 64 betrachtet werden (aus Vergleichbarkeitsgründen einheitlich 40 Beitragsjahre für alle Kassen). Effektiv über den gesamten Bestand wird das neue Beitragsverhältnis ca. 43.6 zu 56.4 Prozent sein (vgl. Ziffer 5.2.2).

Wird vorstehende Tabelle alternativ wiederum mit einem AHV-Lohn (Kaderlohn) von bspw. 118'200 Franken (4-fache maximale AHV-Altersrente) gerechnet, wird neu ein Sparguthaben

<sup>2</sup> Für die Berechnung des modellmässigen Rentenziels für eine Normkarriere von Alter 25 bis 65 (Beitragsdauer von 40.5 Jahren) vgl. die Ausführungen in Ziffer 3.3.3

von 826 Prozent des AHV-Lohns erreicht (Durchschnitt der anderen Kassen: 802 Prozent). Das Vorsorgeziel beträgt in diesem Bereich 41.3 Prozent des AHV-Lohns (Durchschnitt andere Kassen: 40.8 Prozent).

#### **4.5 Hinweise zur laufenden BVG-Reform**

Das Bundesparlament hat am 17. März 2023 die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) verabschiedet. Wegen des ergriffenen Referendums ist das Inkrafttreten der Reform derzeit noch ungewiss. Unter anderem sollen das Rentenniveau gesichert, die Finanzierung gestärkt und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten - und damit insbesondere von Frauen - verbessert werden.

Mit der Reform würde der BVG-Koordinationsbetrag gesenkt. Dies würde sich insofern auch auf die PKNW auswirken, als Art. 6 Abs. 3 PKG den Koordinationsabzug der PKNW auf denjenigen gemäss BVG beschränkt (25'725 Franken, Stand 1. Januar 2023). Gemäss heutigem Wortlaut von Art. 6 Abs. 3 PKG würde die Reduktion des BVG-Koordinationsbetrags die versicherten Löhne bei der PKNW automatisch stark erhöhen, mit entsprechenden Kostenkonsequenzen (im Durchschnitt um 11 Prozent höhere Beiträge für Arbeitgebende und um bis zu 14 Prozent höhere Beiträge für Arbeitnehmende). Um einen solchen unerwünschten Automatismus zu verhindern, muss zum Schutz der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden Art. 6 Abs. 3 PKG formell angepasst werden: Das PKG verweist neu nicht mehr auf den BVG-Koordinationsbetrag, sondern begrenzt den Koordinationsbetrag direkt auf 7/8 der maximalen AHV-Altersrente, was materiell der heutigen Lösung entspricht (der maximale Koordinationsbetrag beträgt so aktuell unverändert 25'725 Franken). Die Notwendigkeit einer weiteren PKG-Revision könnte jedoch unabhängig davon gegeben sein, falls die BVG-Reform in Kraft treten sollte (ggf. Anpassung Koordinationsabzug und Beitragssätze).

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die geplante Reduktion des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6.8 auf 6.0 Prozent für die PKNW nur von untergeordneter Bedeutung ist, weil die reglementarischen Leistungen der PKNW höher sind als die BVG-Mindestleistungen.<sup>3</sup>

### **5 Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen**

#### **5.1 Pensionskassengesetz**

##### **Art. 6 Abs. 3 Versicherter Lohn, Jahreslohn, Koordinationsbetrag**

Gemäss geltendem PKG entspricht der Koordinationsbetrag 30 Prozent des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber dem Koordinationsbetrag gemäss BVG. Aktuell beträgt der maximale Koordinationsbetrag somit 25'725 Franken.

Die BVG-Reform sieht einen tieferen BVG-Koordinationsbetrag vor. Aufgrund der Formulierung in Art. 6 Abs. 3 PKG hätte dies ab deren Inkrafttreten unmittelbare Auswirkungen auf den versicherten Lohn gemäss PKG. Der versicherte Lohn der Arbeitnehmenden würde steigen – folglich müssten sowohl Arbeitgebende als auch Arbeitnehmende nominal wesentlich höhere Sparbeiträge leisten. Um dies zu verhindern, muss die Formulierung in Art. 6 Abs. 3 PKG formell angepasst werden. Anstelle des Verweises auf das BVG wird der Koordinationsbetrag deshalb neu direkt auf 7/8 der maximalen AHV-Altersrente begrenzt (aktuell 25'725 Franken, vgl. vorstehende Ausführungen). Dadurch wirkt sich eine allfällige Änderung des Bundesrechts nicht ungewollt auf den versicherten Lohn gemäss PKG aus. Materiell ändern sich Koordinationsabzug und versicherter Lohn der PKNW mit dieser Vorlage nicht.

---

<sup>3</sup>:Die PKNW hält die BVG-Mindestleistungen auch mit dem UWS von neu noch 5 Prozent ein. Beispiel: Das Sparguthaben einer versicherten Person betrage 400'000 Franken. Darin enthalten sei ein obligatorisches BVG-Altersguthaben von 250'000 Franken. Die BVG-Mindestrente beträgt in diesem Fall 17'000 Franken pro Jahr (= 250'000 \* 6.8%), die Altersrente der PKNW ist mit 20'000 Franken pro Jahr höher (= 400'000 \* 5%).

## **Art. 16      Wiederkehrende Beiträge**

### **1. Grundsätze**

In Abs. 1 wird die Tabelle mit den neuen Sparbeiträgen geändert. Durch die Senkung des UWS (Zuständigkeit Verwaltungsrat) sind höhere Sparbeiträge erforderlich, damit das heutige Rentenziel sichergestellt werden kann. Bei einem vollständigen Sparprozess vom 25. bis zum 65. Altersjahr steigt das Sparguthaben im Vergleich zur heutigen Regelung an. Dadurch kann der tiefere UWS kompensiert werden. Weiter werden die Beitragsanstiege mit zunehmendem Alter künftig etwas abgeschwächt, um die Chancen von älteren Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Zudem verschiebt sich das Beitragsverhältnis zugunsten der Arbeitnehmenden. Für Details kann insbesondere auf die Ausführungen unter Ziff. 3.3.2, Ziff. 5.1.1, Ziff. 5.2.1 und Ziff. 5.2.2 verwiesen werden.

Auch die Sparbeiträge für Arbeitnehmende, welche das ordentliche Rücktrittsalter bereits überschritten haben, werden angepasst. Wie bis anhin entsprechen die Sparbeiträge bei dieser Personengruppe derjenigen im Alter 40-44. Es kann auf die Ausführungen unter Ziff. 3.3.2 verwiesen werden. Bewusst wurde die Alterskategorie über dem 65. Altersjahr nicht in die Tabelle in Abs. 1 integriert. Durch die Unterteilung in zwei Absätze wird zum Ausdruck gebracht, dass die ordentliche Pensionierung weiterhin mit Vollendung des 65. Altersjahrs erfolgt.

Neu besteht zudem für die versicherte Person die Option, bei Weiterarbeit über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus auf das Leisten von Sparbeiträgen zu verzichten.

Die (gesetzlichen) Risikobeiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden werden in Abs. 3 je um 0.25 Prozent erhöht. Diesbezüglich gilt es indessen zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsrat die Risikobeiträge aufgrund der Umwandlungsverluste bei der letzten Senkung des Umwandlungssatzes gestützt auf Art. 19 Abs. 2 PKG auf je 1.5 Prozent für Arbeitnehmende und Arbeitgebende erhöht hatte. Faktisch betragen die Risikobeiträge heute insgesamt somit 3 Prozent. Neu sollen diese bei 2.5 Prozent liegen, womit eine Senkung von 0.5 Prozent (je 0.25 Prozent für Arbeitnehmende und Arbeitgebende) erfolgt. In den Risikobeiträgen ist neu ein expliziter Umwandlungsbeitrag enthalten (vgl. Art. 18a Abs. 2 Ziff. 1a PKG).

Neu sinken die Risikobeiträge ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters um je 0.5 Prozent für Arbeitnehmende und Arbeitgebende (auf je 0.75 Prozent). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters das Invaliditätsrisiko nicht mehr versichert werden muss. Bis anhin hat der Gesetzgeber bewusst eine solidarische Regelung zwischen jungen und alten Versicherten gewählt. Allerdings ist die Reduktion versicherungstechnisch korrekter. Finanziell fällt sie für die PKNW praktisch nicht ins Gewicht.

### **Art. 16a      für versicherte Personen wählbare Sparpläne**

Dank der Verschiebung des Beitragsverhältnisses zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden kann die Pensionskasse neu wählbare Sparpläne anbieten. Mit den wählbaren Sparplänen wird den Arbeitnehmenden ermöglicht, zusätzliche Sparbeiträge zu leisten. Die Arbeitgebenden hingegen leisten, unabhängig von der individuellen Planwahl der Arbeitnehmenden, den gleichen Sparbeitrag.

Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben darf die Pensionskasse maximal drei wählbare Sparpläne anbieten, aus denen die versicherten Personen wählen können. Der ordentliche Sparplan gemäss PKG (Art. 16 Abs. 1 PKG) zählt dabei bereits zu diesen drei wählbaren Sparplänen. Der Verwaltungsrat legt zwei weitere wählbare Sparpläne im Vorsorgereglement fest. Vorgesehen ist, dass im «Plan Max» die Arbeitnehmenden freiwillig gleich hohe Sparbeiträge leisten können wie die Arbeitgebenden.

**Art. 17      besondere Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber**

Weiterhin sollen den Arbeitgebenden besondere Sparpläne zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zu den wählbaren Sparplänen gemäss Art. 16a PKG können nicht die Arbeitnehmenden entscheiden, ob sie sich einem solchen besonderen Sparplan unterstellen wollen. Vielmehr beschliessen die Arbeitgebenden, ob sie einen besonderen Sparplan wählen und für welche Arbeitnehmerkategorien dieser Sparplan gelten soll.

Bisher war die Erhöhung der Sparbeiträge bei den besonderen Sparplänen auf maximal insgesamt 5 Sparbeitragsprozente begrenzt. Neu sind maximal 3 zusätzliche Sparbeitragsprozente möglich. Die Beschränkung auf 3 Prozentpunkte begründet sich mit dem Angemessenheitsgebot gemäss Art. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Mehr als 3 Prozentpunkte höhere Sparbeiträge würden Bundesrecht verletzen.

Wie bis anhin legt der Verwaltungsrat im Vorsorgereglement fest, welche besonderen Sparbeiträge für die Arbeitgebenden überhaupt zur Verfügung stehen. Er kann auch das Beitragsverhältnis regeln.

Wie bisher verzichtet die PKNW bewusst auf weitergehende Wahlmöglichkeiten für die Arbeitgebenden. Damit sollen ausgeprägte Konkurrenzsituationen (Anstellungsbedingungen) zwischen den angeschlossenen Arbeitgebenden über die Vorsorge verhindert werden. Zudem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Nachfrage nach abweichenden (besonderen) Sparplänen bei den Arbeitgebenden gering ist.

**Art. 18 Abs. 2 Ziff. 1a      3. Verwendung**

Bereits heute wurden die Risikobeiträge teilweise zur Deckung der Umwandlungsverluste (aufgrund der zu hohen Umwandlungssätze) verwendet. Dies war insofern gerechtfertigt, als die Umwandlungsverluste mitunter aufgrund der steigenden Lebenserwartung resultierten. So hält Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1 ausdrücklich fest, dass die Risikobeiträge für die Finanzierung des Langleiberisikos verwendet werden dürfen. Es gilt indessen zu bedenken, dass neben der Lebenserwartung insbesondere das Tiefzinsumfeld ein Hauptgrund für die Umwandlungsverluste darstellte. Insofern war die bisherige Formulierung in Art. 18 Abs. 1 PKG zu wenig präzise. Neu wird in Art. 18 Abs. 2 Ziff. 1a PKG ausdrücklich festgehalten, dass die Risikobeiträge auch zur Deckung von Umwandlungsverlusten verwendet werden dürfen.

Mit der Senkung des UWS von 5.3 auf 5.0 Prozent werden die Umwandlungsverluste sinken. Jedoch beträgt der versicherungstechnisch korrekte UWS mit den heutigen technischen Grundlagen ca. 4.8 Prozent im Jahr 2025 (Annahmen: Technische Grundlagen VZ 2020 mit Generationentafel und technischer Zinssatz von 2.0 Prozent). Folglich müssen die Risikobeiträge auch in Zukunft - wenn auch nicht mehr ganz im bisherigen Umfang – für die Deckung der Umwandlungsverluste teilverwendet werden. Mit der Ergänzung mit Art. 18 Abs. 2 Ziff. 1a PKG wird transparenter dargestellt, dass die Risikobeiträge einen Umwandlungsbeitrag beinhalten.

**Art. 19      4. Anpassung**

Der Verwaltungsrat hat wie bis anhin die Möglichkeit, die Sparbeiträge gemäss Art. 16 Abs. 1 PKG um je 10 Prozent für die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden zu erhöhen. Eine Erhöhung darf indessen wie bisher nur erfolgen, wenn die Beiträge gemäss PKG mittelfristig nicht ausreichen, beim Eintreten des Vorsorgefalls die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in angemessener Weise zu gewährleisten.

Neu hat der Verwaltungsrat zudem die Möglichkeit, die Sparbeiträge um 10 Prozent zu senken. Dabei muss sichergestellt sein, dass die reduzierten Sparbeiträge beim Eintreten des Vorsorgefalls die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der Alters-, Hin-

terlassenen- und Invalidenversicherung in angemessener Weise gewährleisten. Wie die Erhöhung erfolgt die Reduktion verhältnismässig (beispielsweise um je 5 Prozent der ursprünglichen Sparbeiträge). Dadurch tritt keine Veränderung des Beitragsverhältnisses ein.

Für die Sparbeiträge von Personen, welche das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben, ist analog zum geltenden Recht weder eine Erhöhung noch eine Senkung der Sparbeiträge zulässig. Für diesen beschränkten Personenkreis sind die gesetzlichen Sparbeiträge zwingend einzuhalten. Art. 19 Abs. 1 PKG verweist dementsprechend nur auf Art. 16 Abs. 1.

Die Risikobeiträge können wie bis anhin um insgesamt 2 Prozentpunkte erhöht bzw. gesenkt werden, damit bzw. wenn die Finanzierung gemäss Art. 18 Abs. 2 PKG sichergestellt bleibt. Sowohl die Erhöhung als auch die Reduktion müsste für die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden im gleichen Umfang (paritätisch) erfolgen. Dadurch würde sich das gesamte Beitragsverhältnis minimal verschieben. Da die Risikobeiträge im Vergleich zu den Sparbeiträgen wesentlich geringer sind, wirkt sich eine gleichmässige Erhöhung bzw. Senkung nur geringfügig auf das gesamte Beitragsverhältnis aus, weshalb die Vorlage diese pragmatische Lösung vorsieht. Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden in den neuen Abs. 2 zusammengefasst. Inhaltliche Änderungen sind mit dem neuen Abs. 2 nicht verbunden.

## **6 Auswirkungen der Vorlage**

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Teilrevision auf Arbeitgebende (Kanton), Arbeitnehmende, Rentenbeziehende und die PKNW dargestellt. Die Zahlen basieren auf dem Versichertenbestand per 31. Dezember 2022. Selbstredend werden abhängig von der Bestandesentwicklung bis zum Inkrafttreten der Teilrevision die finanziellen Auswirkungen effektiv etwas anders sein.

### **6.1 Arbeitgebende**

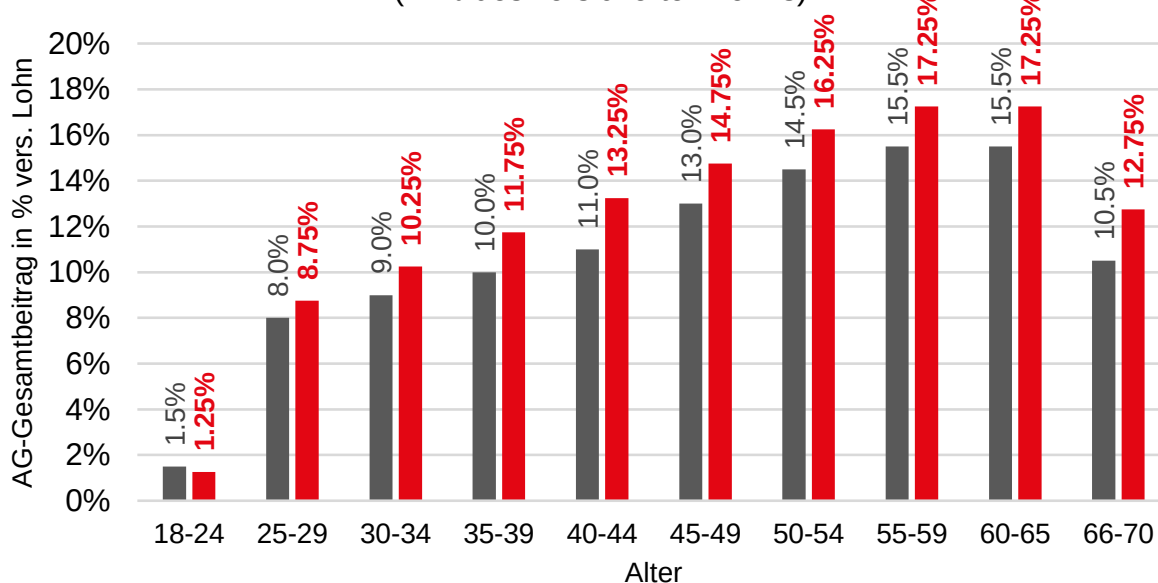
#### **6.1.1 Höhere Beiträge**

Die Arbeitgebenden beteiligen sich an der Gesamtlösung mit höheren Beiträgen. Ihre Beiträge steigen im Durchschnitt von 9.22 auf neu 10.43 Prozent (+1.22 Prozent) der AHV-Lohnsumme (AHV-Lohnsumme des in der PKNW versicherten Personals). Die Vernehmlassungsvorlage sah eine Erhöhung auf 10.75 Prozent vor.

Zu beachten ist, dass es bei den einzelnen Arbeitgebenden grössere Unterschiede gibt, weil die Sparbeiträge mit dem Alter der versicherten Personen ansteigen und die effektive Beitragslast deshalb von der Altersstruktur der Angestellten abhängig ist. Bei Arbeitgebenden mit eher jungem Personal erhöht sich der durchschnittliche Beitrag der Arbeitgebenden mit dieser Teilrevision von rund 8 auf gut 9 Prozent der AHV-Lohnsumme, bei Arbeitgebenden mit älterem Personal von etwa 11 auf gut 12 Prozent. Recht stabil ist die Mehrbelastung pro Arbeitgeberin und Arbeitgeber, diese beträgt i.d.R. zwischen 1 und 1.4 Prozent der AHV-Lohnsumme.

## AG-Gesamtbeiträge heute und neu

(in % des versicherten Lohns)



### 6.1.2 Kanton Nidwalden

Die PKNW versicherte per 31. Dezember 2022 797 kantonale Angestellte. Das Kantonspersonal macht damit gut ein Viertel des gesamten Versichertenbestands der PKNW aus. Das Durchschnittsalter des Kantonspersonals ist höher als dasjenige des übrigen Bestands. Insofern sind die Beiträge beim Kantonspersonal höher als beim übrigen Bestand. Für den Kanton ändern sich die Beiträge wie folgt:

| Kanton Nidwalden<br>(Angaben in Franken)     | Vorsorgeplan heute | Vorsorgeplan neu | Differenz   |
|----------------------------------------------|--------------------|------------------|-------------|
| AHV-Lohnsumme                                | 68.65 Mio.         | 68.65 Mio.       |             |
| AG-Gesamtbeiträge p.a.                       | 6.630 Mio.         | 7.510 Mio.       | +0.880 Mio. |
| AG-Gesamtbeiträge p.a. in %<br>AHV-Lohnsumme | 9.66%              | 10.94%           | +1.28%      |

Die Vernehmlassungsvorlage sah für den Kanton noch jährliche Beiträge von 7.675 Millionen Franken pro Jahr oder 11.18% der AHV-Lohnsumme vor.

### 6.1.3 Weitere Arbeitgebende

Nachstehende Tabelle zeigt für weitere angeschlossene Arbeitgebende mit einer AHV-Lohnsumme von mindestens 1 Million Franken die gesamten Beiträge heute und neu, basierend auf dem Versichertenbestand per 31. Dezember 2022 (Angaben in Millionen Franken pro Jahr). In Klammer sind die Beiträge der Arbeitgebenden in Prozent der AHV-Lohnsumme angegeben.

| Arbeitgebende                 | Vorsorgeplan heute |                | Vorsorgeplan neu   |                 | Differenz                 |
|-------------------------------|--------------------|----------------|--------------------|-----------------|---------------------------|
| Kanton Nidwalden              | 6.630 Mio.         | (9.66%)        | 7.510 Mio.         | (10.94%)        | 0.880 Mio. (1.28%)        |
| Spital Nidwalden              | 3.082 Mio.         | (8.83%)        | 3.490 Mio.         | (10.00%)        | 0.408 Mio. (1.17%)        |
| Politische Gemeinde Stans     | 1.424 Mio.         | (8.88%)        | 1.615 Mio.         | (10.07%)        | 0.191 Mio. (1.19%)        |
| Nidwaldner Kantonalbank       | 1.248 Mio.         | (9.11%)        | 1.416 Mio.         | (10.33%)        | 0.167 Mio. (1.22%)        |
| Stiftung Weidli Stans         | 0.817 Mio.         | (8.51%)        | 0.924 Mio.         | (9.61%)         | 0.106 Mio. (1.11%)        |
| Politische Gemeinde Buochs    | 0.761 Mio.         | (9.41%)        | 0.859 Mio.         | (10.62%)        | 0.097 Mio. (1.20%)        |
| Elektrizitätswerk Nidwalden   | 0.746 Mio.         | (10.14%)       | 0.843 Mio.         | (11.45%)        | 0.097 Mio. (1.32%)        |
| Stiftung APH Nidwalden, Stans | 0.693 Mio.         | (8.28%)        | 0.783 Mio.         | (9.35%)         | 0.090 Mio. (1.07%)        |
| Politische Gde Ennetbürgen    | 0.544 Mio.         | (8.81%)        | 0.618 Mio.         | (10.00%)        | 0.074 Mio. (1.20%)        |
| Politische Gde Beckenried     | 0.486 Mio.         | (9.02%)        | 0.550 Mio.         | (10.21%)        | 0.064 Mio. (1.19%)        |
| Schulgemeinde Stansstad       | 0.440 Mio.         | (9.52%)        | 0.495 Mio.         | (10.72%)        | 0.056 Mio. (1.20%)        |
| Gemeinde Hergiswil            | 0.416 Mio.         | (8.73%)        | 0.474 Mio.         | (9.95%)         | 0.058 Mio. (1.22%)        |
| Alterswohnheim Buochs         | 0.398 Mio.         | (8.94%)        | 0.449 Mio.         | (10.09%)        | 0.051 Mio. (1.15%)        |
| Schulgemeinde Oberdorf        | 0.363 Mio.         | (8.89%)        | 0.412 Mio.         | (10.10%)        | 0.049 Mio. (1.21%)        |
| Ausgleichskasse Nidwalden     | 0.343 Mio.         | (9.88%)        | 0.388 Mio.         | (11.17%)        | 0.045 Mio. (1.29%)        |
| Schul-Gde Wolfenschiessen     | 0.318 Mio.         | (8.70%)        | 0.357 Mio.         | (9.77%)         | 0.039 Mio. (1.07%)        |
| VSZ OW/NW                     | 0.312 Mio.         | (9.80%)        | 0.353 Mio.         | (11.12%)        | 0.042 Mio. (1.31%)        |
| Nidwaldner Sachversicherung   | 0.244 Mio.         | (10.74%)       | 0.274 Mio.         | (12.09%)        | 0.031 Mio. (1.35%)        |
| Politische Gde Ennetmoos      | 0.219 Mio.         | (8.34%)        | 0.246 Mio.         | (9.39%)         | 0.028 Mio. (1.05%)        |
| Politische Gde Dallenwil      | 0.193 Mio.         | (9.21%)        | 0.219 Mio.         | (10.45%)        | 0.026 Mio. (1.24%)        |
| Kontrollstelle IKSS           | 0.141 Mio.         | (10.93%)       | 0.159 Mio.         | (12.30%)        | 0.018 Mio. (1.36%)        |
| Gemeindewerk Beckenried       | 0.140 Mio.         | (7.90%)        | 0.160 Mio.         | (9.01%)         | 0.020 Mio. (1.11%)        |
| Schulgemeinde Emmetten        | 0.109 Mio.         | (9.34%)        | 0.121 Mio.         | (10.40%)        | 0.012 Mio. (1.06%)        |
| KFN Kabelfernsehen NW AG      | 0.080 Mio.         | (7.30%)        | 0.092 Mio.         | (8.34%)         | 0.011 Mio. (1.04%)        |
| <b>Übrige Arbeitgebende</b>   | <b>0.615 Mio.</b>  | <b>(9.57%)</b> | <b>0.696 Mio.</b>  | <b>(10.82%)</b> | <b>0.081 Mio. (1.25%)</b> |
| <b>PKNW Total</b>             | <b>20.762 Mio.</b> | <b>(9.22%)</b> | <b>23.501 Mio.</b> | <b>(10.43%)</b> | <b>2.739 Mio. (1.22%)</b> |

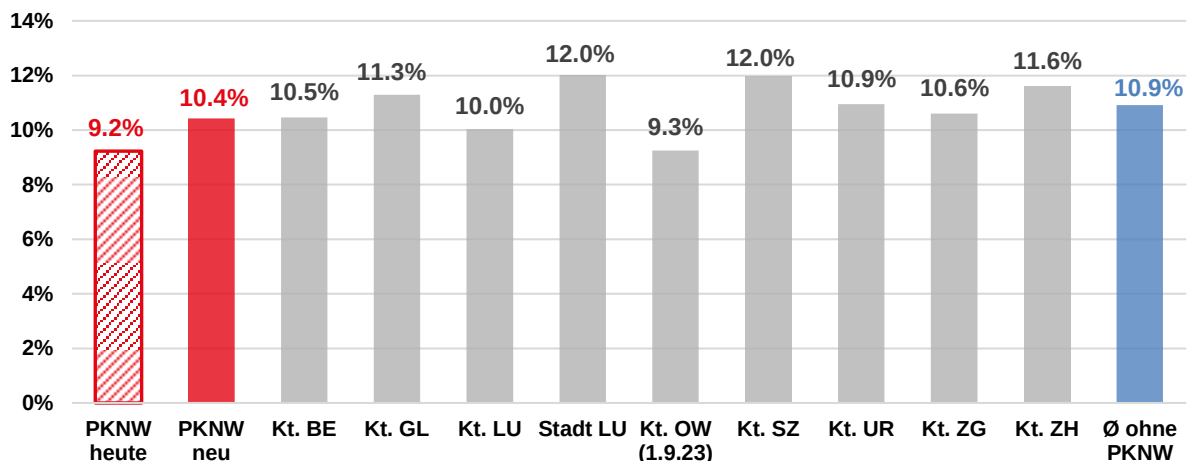
Arbeitgebende, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, erhalten bei der PKNW auf Anfrage Auskunft über die entsprechenden Beträge.

#### 6.1.4 Höhe des Arbeitgeberbeitrags im Quervergleich

Nachstehende Grafik zeigt den Gesamtbeitrag, den die Arbeitgebenden (AG) bei der PKNW heute und mit dem neuen Vorsorgeplan durchschnittlich bei der PKNW leisten bzw. leisten müssten, wenn sie bei den anderen betrachteten Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen wären. Hierzu wurde der gesamte Versichertenbestand der PKNW (Stand 31. Dezember 2022) zugrunde gelegt und für jede versicherte Person der individuelle Beitrag berechnet.

Der durchschnittliche AG-Gesamtbeitrag beträgt heute gut 9.2 Prozent und steigt mit dieser Vorlage auf gut 10.4 Prozent des AHV-Lohns. Dies entspricht weniger als dem AG-Beitrag von 10.9 Prozent, den die Arbeitgebenden im Durchschnitt leisten müssten, wenn sie bei den betrachteten umliegenden Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen wären (vgl. Säule ganz rechts; Annahmen vgl. Ziffer 3.2):

### Ø Arbeitgeber-Beiträge in % AHV-Lohn



Die Aufstellung zeigt, dass sich der neue Vorsorgeplan der PKNW am durchschnittlichen Beitragsniveau vergleichbarer Vorsorgeeinrichtungen annähert. Weil auch die Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden (43.6 zu 56.4 Prozent) dem Durchschnitt der anderen Kassen von rund 42 zu 58 Prozent nahe kommt, gilt diese Feststellung auch für die Versicherten.

## 6.2 Arbeitnehmende

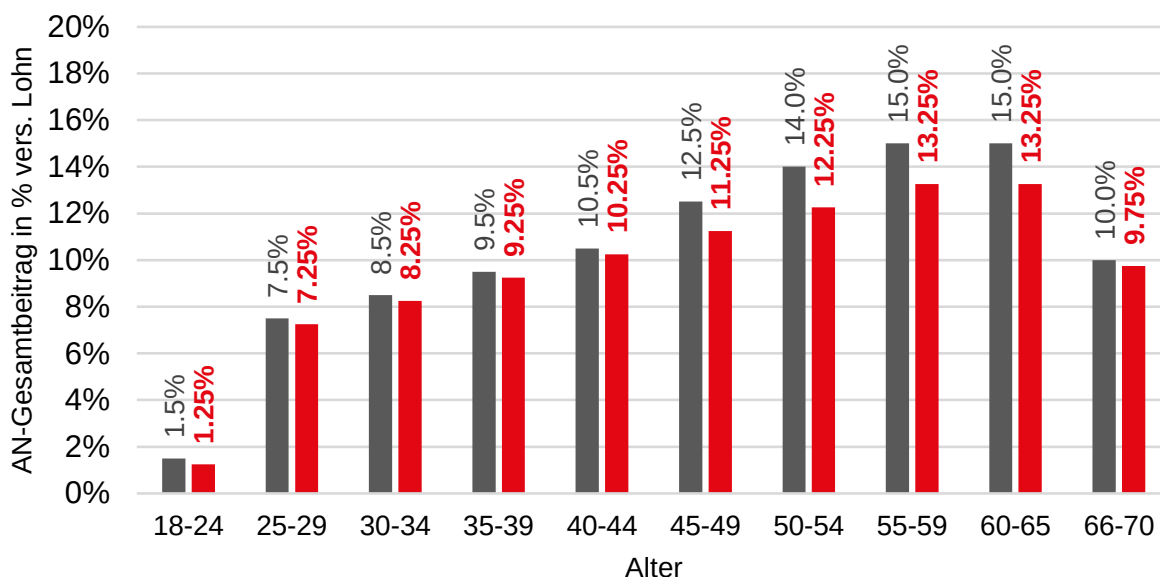
Für die Arbeitnehmenden bringt die Teilrevision nachstehende Vor- und Nachteile.

### 6.2.1 Beitragsreduktion

Als Folge der neuen Beitragsaufteilung sinken die Beiträge der Arbeitnehmenden über den Gesamtbestand um durchschnittlich 0.8 Lohnprozent. Die Beitragsentlastungen sind nach Alter unterschiedlich. Umgerechnet in AHV-Lohnprozente, betragen die AN-Gesamtbeiträge bisher und neu im Durchschnitt (Versichertenbestand 31. Dezember 2022):

| Alter | Ø AN-Beitrag bisher | Ø AN-Beitrag neu | Δ Beiträge AN (% AHV-Lohn) |
|-------|---------------------|------------------|----------------------------|
| 17-24 | 1.05%               | 0.87%            | -0.17%                     |
| 25-29 | 5.27%               | 5.10%            | -0.17%                     |
| 30-34 | 6.11%               | 5.93%            | -0.18%                     |
| 35-39 | 6.96%               | 6.78%            | -0.18%                     |
| 40-44 | 7.82%               | 7.64%            | -0.18%                     |
| 45-49 | 9.46%               | 8.51%            | -0.95%                     |
| 50-54 | 10.59%              | 9.26%            | -1.33%                     |
| 55-59 | 11.44%              | 10.10%           | -1.34%                     |
| 60-65 | 11.53%              | 10.18%           | -1.35%                     |
| 66-70 | 7.24%               | 7.06%            | -0.18%                     |

## AN-Gesamtbeiträge heute und neu (in % des versicherten Lohns)



Mit der Einführung von wählbaren Sparplänen (höhere Sparbeiträge) besteht für die Versicherten die Möglichkeit, die Beitragseinsparung zu nutzen, um mittels entsprechender Planwahl die eigene Vorsorge zu verbessern und so die Renteneinbusse zu reduzieren, auszugleichen oder sogar zu überkompensieren. Die gewährten Altersrenten-Besitzstände werden durch die individuelle Planwahl nicht geschmälert.

### 6.2.2 Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden

Die mit dieser Teilrevision verbundenen Beitragsanpassungen führen dazu, dass die Spar- und Risikobeiträge künftig gesamthaft zu ca. 56.4 Prozent (heute rund 51 Prozent) von den Arbeitgebenden und zu ca. 43.6 Prozent (heute rund 49 Prozent) von den Arbeitnehmenden erbracht werden. In den einzelnen Altersgruppen weichen die Beitragsanteile etwas von diesen Durchschnittswerten ab.

Berechnet mit dem gesamten Versichertenbestand der PKNW per 31. Dezember 2022 betragen die Gesamtbeiträge bisher und neu:

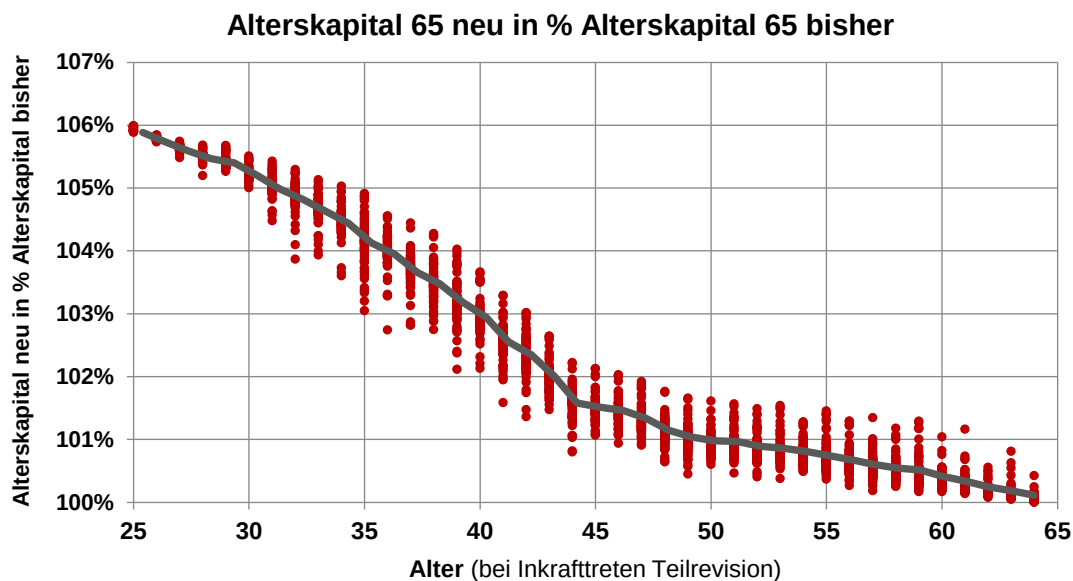
| Beiträge (Mio. Franken pro Jahr)<br>(Versichertenbestand 31.12.2022) | bisher               | neu                  |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|
| AHV-Lohnsumme                                                        | 225.24 Mio.          | 225.24 Mio.          |
| Versicherte Lohnsumme                                                | 167.97 Mio.          | 167.97 Mio.          |
| Sparbeiträge Arbeitnehmende                                          | 17.43 Mio.           | 16.06 Mio.           |
| Risikobeiträge Arbeitnehmende                                        | 2.52 Mio.            | 2.10 Mio.            |
| <b>Gesamtbeiträge Arbeitnehmende</b>                                 | <b>19.95 Mio.</b>    | <b>18.16 Mio.</b>    |
| Sparbeiträge Arbeitgebende                                           | 18.24 Mio.           | 21.40 Mio.           |
| Risikobeiträge Arbeitgebende                                         | 2.52 Mio.            | 2.10 Mio.            |
| <b>Gesamtbeiträge Arbeitgebende</b>                                  | <b>20.76 Mio.</b>    | <b>23.50 Mio.</b>    |
| <b>Beitragsaufteilung AN / AG</b>                                    | <b>49.0% / 51.0%</b> | <b>43.6% / 56.4%</b> |

### 6.2.3 Alterskapital

Mit den höheren Sparbeiträgen sparen die Versicherten bis zur Pensionierung mehr Guthaben an. Bei einem Stellenwechsel und Austritt aus der PKNW fällt die Freizügigkeitsleistung entsprechend höher aus.

Junge Versicherte, die erst am Anfang des Sparprozesses stehen, bauen mit dem neuen Vorsorgeplan von Alter 25 bis 65 rund 6 Prozent mehr Sparguthaben auf, als dies heute der Fall ist. Die ältesten Versicherten hingegen erreichen nur noch ein geringfügig höheres Alterskapital.

Die folgende Grafik zeigt für die Versicherten (Versichertenbestand 31. Dezember 2022) von Alter 25 bis 65 das Sparguthaben im Alter 65 nach neuem Vorsorgeplan in Prozent des Sparguthabens nach heutigem Vorsorgeplan (Annahme wiederum 1 Prozent Projektionszins). Die graue Kurve gibt den Durchschnittswert pro Alter an:



Lesebeispiel: Die bei Inkrafttreten der Vorlage 45-jährigen Personen werden bis zur Pensionierung ca. 1 bis 2 Prozent mehr Sparguthaben aufbauen als bisher, bspw. also 404'000 bis 408'000 Franken gegenüber heute 400'000 Franken.<sup>4</sup>

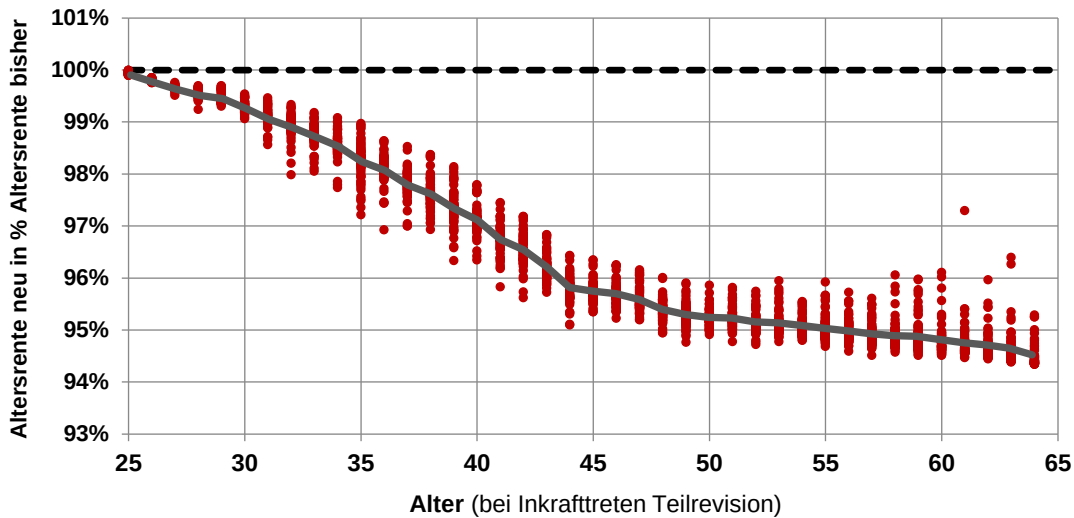
Der in der Grafik erkennbare abfallende Verlauf der einzelnen Punkte reflektiert die altersmäßig unterschiedliche Erhöhung der Sparbeiträge. Bis Alter 45 werden die Sparbeiträge um bis zu 2.5 Prozentpunkte angehoben, von Alter 45 bis 49 um 1 Prozentpunkt und ab Alter 50 noch um 0.5 Prozentpunkte.

### 6.2.4 Altersrenten

Die Last, welche die Arbeitnehmenden mit diesem Gesamtpaket tragen, ist die mit der UWS-Reduktion verbundene tiefere Altersrente. Nachfolgende Grafik zeigt die individuellen Altersrenten nach neuem Vorsorgeplan in Prozent der individuellen Altersrenten nach heutigem Vorsorgeplan. Zuerst wird die Situation dargestellt, wenn die Renteneinbussen nicht auf 1.5 Prozent begrenzt würden:

<sup>4</sup> Die Streuung der Werte erklärt sich mit den individuell unterschiedlichen Verhältnissen zwischen vorhandenem Sparguthaben und versichertem Lohn. Versicherte mit einem (im Vergleich zum versicherten Lohn) hohen Sparguthaben werden mit dem neuen Vorsorgeplan prozentual wenig zusätzliches Sparguthaben aufbauen, weil die höheren Sparbeiträge weniger ins Gewicht fallen. Umgekehrt entfalten die zukünftig höheren Sparbeiträge bei Versicherten mit Beitragslücken und entsprechend tieferem Sparguthaben stärkere Wirkung.

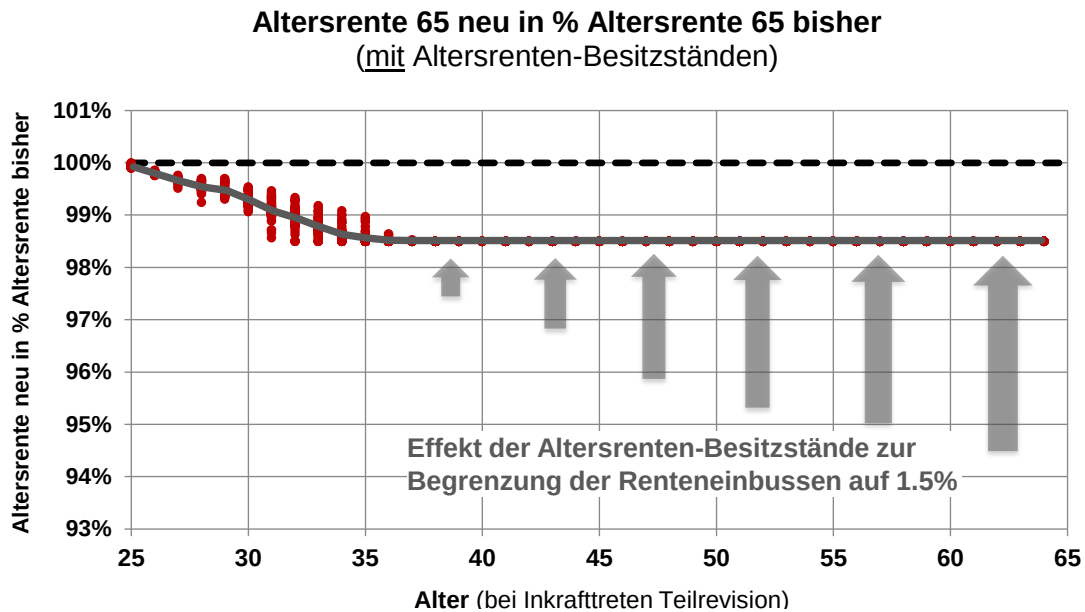
### Altersrente 65 neu in % Altersrente 65 bisher (ohne Altersrenten-Besitzstände)



Lesebeispiel: Die bei Inkrafttreten der Vorlage 55-jährigen Personen würden aufgrund des tieferen UWS künftig noch eine Altersrente von 95 bis 96 Prozent der bisherigen Altersrente erreichen (Renteneinbusse von 4 bis 5 Prozent), wenn die PKNW die Renteneinbusse nicht auf 1.5 Prozent begrenzen würde.

Junge Versicherte erreichen wieder die gleiche Altersrente wie bisher. Sie sparen bis zur Pensionierung rund 6 Prozent mehr Guthaben an, was mit dem UWS von neu 5.0 Prozent wieder zur gleichen Altersrente führt wie heute mit dem UWS von 5.3 Prozent (aber tieferem Sparguthaben). Dieses Ergebnis folgt aus dem unveränderten Rentenziel von knapp 53 Prozent. Bei den ältesten Versicherten würden, ohne Abfederungsmassnahme, Renteneinbussen von bis zu 5.7 Prozent resultieren, weil die ältesten Versicherten praktisch nicht mehr von den höheren Sparbeiträgen profitieren. Die Streuung der Punkte widerspiegelt wiederum die unterschiedlichen individuellen Vorsorgesituationen.

Zur Verhinderung von hohen Renteneinbussen wird mittels individuellen Altersrenten-Besitzständen die Renteneinbusse auf **1.5 Prozent** begrenzt. Die Wirkung dieser Massnahme ist auf der nachfolgenden Grafik dargestellt:

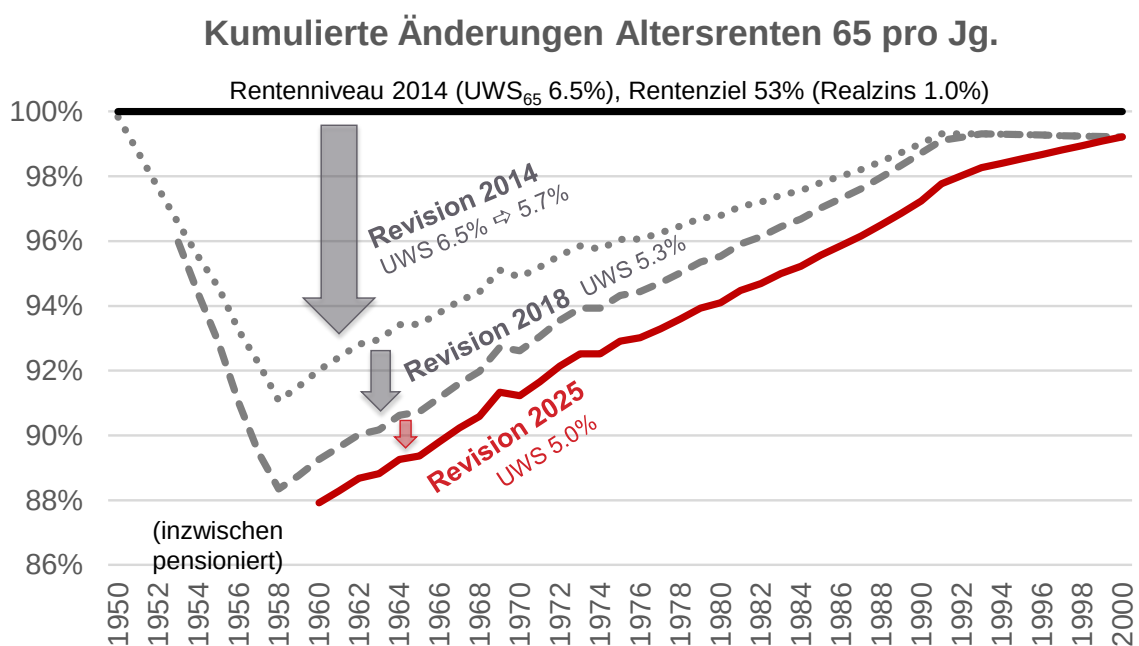


Durch die Altersrenten-Besitzstände erreichen alle Versicherten im Minimum 98.5 Prozent der bisherigen Altersrente (gerechnet auf Alter 65).

#### **Zusätzliche Berücksichtigung der Renteneinbussen anlässlich der Vorsorgeplan-Anpassungen 2014 und 2018**

Die mit dieser Teilrevision einhergehenden Renteneinbussen von maximal 1.5 Prozent mögen moderat erscheinen. Dabei ist aber zu beachten, dass sich unter Berücksichtigung der Vorsorgeplan-Anpassungen 2014 und 2018 die Renteneinbussen je nach Jahrgang auf mehr als 10 Prozent kumulieren, trotz der 2014 und 2018 jeweils ergriffenen Abfederungsmassnahmen.

Nachstehende Grafik stellt die Renteneinbussen aufgrund der Revisionen 2014, 2018 und 2025 kumuliert dar:



*Hinweise zur Grafik: Durchschnittsbetrachtung pro Jahrgang; teilweise waren bei der Berechnung Näherungen nötig; ferner lässt die Grafik bspw. ausser acht, dass aufgrund der höheren Sparbeiträge ein höheres Alterskapital als früher resultiert, aber auch, dass die Beitragsbelastung früher niedriger war.*

Personen, die mindestens seit 2013 bei der PKNW versichert sind, haben gegenüber dem bis Ende 2013 geltenden Vorsorgeplan somit teils erhebliche Rentenreduktionen zu gewärtigen.

### Pensionierungen vor und nach ordentlichem Rücktrittsalter 65

Bei Erwerbsaufgabe ist bei der PKNW eine Pensionierung frühestens ab vollendetem 58. Altersjahr und spätestens bis Vollendung des 70. Altersjahrs möglich. Das ordentliche Rücktrittsalter bleibt bei 65 Jahren.

Vorsorgeplan, Rentenziel und Altersrenten-Besitzstände sind auf das ordentliche Rücktrittsalter 65 ausgelegt. Bei vorzeitiger und aufgeschobener Pensionierung wirken sich die Veränderungen des neuen Vorsorgeplans in ähnlicher Weise aus. Die Altersrenten-Besitzstände werden entsprechend dem effektiven Pensionierungsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen angepasst. Die Renteneinbusse gegenüber dem heutigem Vorsorgeplan wird i.d.R. deshalb ebenfalls bei rund 1 bis 2 Prozent liegen, hängt effektiv aber u.a. vom individuellen Verhältnis zwischen Sparguthaben und versichertem Lohn ab.

### Zusätzliche Massnahme zur Verhinderung von Pensionierungsanreizen

Sollten die neuen Bestimmungen per 1. Januar 2025 ohne weitere Übergangsbestimmungen in Kraft treten, fallen die Altersleistungen der Versicherten aufgrund des tieferen UWS per sofort. Das heisst, dass die Altersrente per Ende Januar 2025 tiefer ausfällt als die Altersrente per Ende Dezember 2024. Dies würde erwartungsgemäss eine unerwünschte Häufung von Pensionierungen per Ende 2024 nach sich ziehen.

Um dies zu verhindern, wird ein Rentenbesitzstand in der Höhe der Altersrente per 31. Dezember 2024 gewährt. Sollte beim effektiven Rücktritt die nach den neuen Bestimmungen berechnete Altersrente tiefer ausfallen als der Rentenbesitzstand, wird die Leistung in der Höhe des Rentenbesitzstands ausgerichtet.

Diese Regelung ist zeitlich nicht befristet, wird effektiv aber lediglich während etwa zwei bis drei Monaten notwendig sein und somit nur für die Altersrücktritte per Ende Januar, Februar und evtl. noch März 2025 betreffen. Ab einem Altersrücktritt per Ende April 2025 oder später wird die neuerechtlich berechnete Altersrente höher ausfallen als die altrechtliche (Besitzstands-)Rente per 31. Dezember 2024. Die für diese Regelung notwendigen Mittel werden von der PKNW finanziert.

### 6.2.5 Modellbeispiele

Nachfolgend wird für drei Modellpersonen aufgeführt, wie sich der neue Vorsorgeplan auf die jährlichen Beiträge und die Altersleistungen gegenüber heute auswirken wird (Annahme: Projektionszinssatz 1 Prozent):

| Person A                    | 45 Jahre alt   | Versicherter Lohn<br>50'000 | Sparguthaben<br>100'000 |
|-----------------------------|----------------|-----------------------------|-------------------------|
| Angaben in Franken p.a.     | Bisher         | Neu                         | Differenz               |
| Gesamtbeitrag AN            | 6'250          | 5'625                       | -625                    |
| Gesamtbeitrag AG            | 6'500          | 7'375                       | +875                    |
| Spargutschrift auf Konto    | 11'250         | 11'750                      | +500                    |
| <b>Alterskapital mit 65</b> | <b>407'186</b> | <b>413'881</b>              | <b>+6'695</b>           |

|                                 |               |               |                    |
|---------------------------------|---------------|---------------|--------------------|
| UWS im Alter 65                 | 5.30%         | 5.00%         |                    |
| Altersrente mit 65              | 21'581        | 20'694        |                    |
| <i>Altersrenten-Besitzstand</i> | -             | <u>563</u>    |                    |
| <b>Altersrente mit 65</b>       | <b>21'581</b> | <b>21'275</b> | <b>-324 (1.5%)</b> |

| Person B                        | 55 Jahre alt   | Versicherter Lohn<br>100'000 | Sparguthaben<br>600'000 |
|---------------------------------|----------------|------------------------------|-------------------------|
| Angaben in Franken p.a.         | Bisher         | Neu                          | Differenz               |
| Gesamtbeitrag AN                | 15'000         | 13'250                       | -1'750                  |
| Gesamtbeitrag AG                | 15'500         | 17'250                       | +1'750                  |
| Spargutschrift auf Konto        | 27'500         | 28'000                       | +500                    |
| <b>Alterskapital mit 65</b>     | <b>950'484</b> | <b>955'715</b>               | <b>+5'231</b>           |
| UWS im Alter 65                 | 5.30%          | 5.00%                        |                         |
| Altersrente mit 65              | 50'376         | 47'786                       |                         |
| <i>Altersrenten-Besitzstand</i> | -              | <u>1'834</u>                 |                         |
| <b>Altersrente mit 65</b>       | <b>50'376</b>  | <b>49'620</b>                | <b>-756 (1.5%)</b>      |

| Person C                        | 60 Jahre alt   | Versicherter Lohn<br>60'000 | Sparguthaben<br>300'000 |
|---------------------------------|----------------|-----------------------------|-------------------------|
| Angaben in Franken p.a.         | Bisher         | Neu                         | Differenz               |
| Gesamtbeitrag AN                | 9'000          | 7'950                       | -1'050                  |
| Gesamtbeitrag AG                | 9'300          | 10'350                      | +1'050                  |
| Spargutschrift auf Konto        | 16'500         | 16'800                      | +300                    |
| <b>Alterskapital mit 65</b>     | <b>399'470</b> | <b>401'000</b>              | <b>+1'530</b>           |
| UWS im Alter 65                 | 5.30%          | 5.00%                       |                         |
| Altersrente mit 65              | 21'172         | 20'050                      |                         |
| <i>Altersrenten-Besitzstand</i> | -              | <u>804</u>                  |                         |
| <b>Altersrente mit 65</b>       | <b>21'172</b>  | <b>20'854</b>               | <b>-318 (1.5%)</b>      |

### 6.2.6 Risikoleistungen bei Invalidität und Tod

Der Verwaltungsrat der PKNW plant derzeit keine Änderungen bei den Invaliden- und Hinterlassenenleistungen. Die Invalidenrente soll weiterhin 60 Prozent und die Ehegatten-/Lebenspartnerrente 36 Prozent des versicherten Lohns betragen.

### 6.3 Rentenbeziehende

Die bereits laufenden Renten sind von der Teilrevision nicht betroffen. Auch die anwartschaftlichen Ansprüche, so insbesondere die Höhe der Ehegatten- oder Lebenspartnerrente im Todesfall von Rentenbeziehenden, bleiben unverändert.

Weil die laufenden Renten nicht gekürzt werden dürfen, könnten die Rentenbeziehenden an den Lasten gar nicht beteiligt werden. Faktisch einzige Möglichkeit wäre die Senkung der beim Tod von Rentenbeziehenden ausgelösten Ehegatten- oder Lebenspartnerrente. Diese anwartschaftliche Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beträgt 60 Prozent. Eine Senkung unter den BVG-Satz von 60 Prozent wäre aufgrund der stabilen finanziellen Lage der PKNW nicht angezeigt, unüblich und würde auch finanziell eher wenig bewirken.

## **6.4 PKNW**

Diese Teilrevision bringt für die PKNW wesentliche Verbesserungen. Die Attraktivität wird mit der wettbewerbsfähigen Beitragsaufteilung und den wählbaren Sparplänen gesteigert und die finanzielle Stabilität der PKNW nachhaltig gestärkt.

In finanzieller Hinsicht stehen die tiefere Sollrendite sowie die Kosten der Altersrenten-Besitzstände im Zentrum.

### **6.4.1 Tiefere Sollrendite**

Der zentrale Leistungsparameter, der die finanzielle Stabilität einer Pensionskasse steuert, ist der UWS. Wie in Ziffer 3.3.1 ausgeführt, ist mit den heutigen Grundlagen im Jahr 2025 ein versicherungstechnisch korrekter UWS von ca. 4.8 Prozent zu erwarten. Die Umwandlungsverluste, die sich aus der Differenz zum reglementarischen UWS von 5.0 Prozent noch ergeben, werden ab 2025 mit dem Umwandlungsbeitrag von aktuell 0.6 Prozent des versicherten Lohns finanziert. Dies entspricht einem Betrag von rund 1.0 Million Franken pro Jahr.

Der finanzielle Haupteffekt dieser Teilrevision für die PKNW ergibt sich aus der UWS-Reduktion von 5.3 Prozent im Jahr 2024 auf 5.0 Prozent im Jahr 2025. Ausgehend von den 20 bis 30 Millionen Franken, welche die PKNW jährlich verrentet, fallen ab 2025 jährliche Umwandlungsverluste von schätzungsweise rund 1.5 Millionen Franken weg. Dies entspricht umgerechnet knapp 0.2 Deckungsgradprozenten. Mit anderen Worten sinkt durch die UWS-Reduktion die notwendige Sollrendite für einen konstanten Deckungsgrad nachhaltig um knapp 0.2 Prozentpunkte. Auf zehn Jahre gerechnet, wird die PKNW mit dem UWS von 5.0 Prozent im Jahr 2035 einen um gegen 2 Prozentpunkte höheren Deckungsgrad haben, als wenn der UWS bei 5.3 Prozent bliebe. Dies mag auf den ersten Blick wenig scheinen, entspricht aber einem Betrag von rund 15 Millionen Franken.

Die Einsparungen lassen sich auch anders rechnen: Müsste die PKNW dereinst eine Unterdeckung beheben, müssten dank dem tieferen UWS 0.9 Prozentpunkte weniger Sanierungsbeiträge (in Prozent der versicherten Löhne) erhoben werden. Oder um auf die Umverteilung zurückzukommen: Die eingesparten Umwandlungsverluste entsprechen einer nachhaltigen (Mehr-)Verzinsung der Sparguthaben aller versicherten Personen von 0.3 Prozent pro Jahr, was aufgrund des Zinseszinsseffekts bedeutend ist.

### **6.4.2 Altersrenten Besitzstände zur Begrenzung der Renteneinbussen auf maximal 1.5 Prozent: Kosten**

Die Altersrenten-Besitzstände werden von der PKNW aus technischen Rückstellungen finanziert, die aufgrund der UWS-Reduktion frei werden. Basierend auf dem Versichertenbestand per 31. Dezember 2022 dürften die Kosten der Begrenzung der Renteneinbussen auf 1.5 Prozent voraussichtlich maximal 27 Millionen Franken betragen. Kosten in dieser Höhe würden voraussichtlich anfallen, wenn die PKNW jeder versicherten Person am 1. Januar 2025 die entsprechend notwendige Einlage individuell gutschreiben würde. Allerdings beabsichtigt der Verwaltungsrat die gleiche Umsetzung wie bei der PKG-Teilrevision 2018, indem zur Abfederung erneut individuelle Altersrenten-Besitzstände gewährt werden. Diese Lösung ist gezielt und kosteneffizient, weil sie den Umstand berücksichtigt, dass von der UWS-Reduktion nur Versicherte betroffen sind, die ihre Altersleistung in Rentenform beziehen. Je nach Alterskapital-Bezugsquote und Austrittsverhalten der Versicherten werden die Kosten deshalb deutlich unter 27 Millionen Franken zu liegen kommen. Schätzungen sind mit Unsicherheiten behaftet, aber die tatsächlichen Kosten dürften grössenordnungsmässig 20 Millionen Franken betragen. Diese Kosten sind voraussichtlich tiefer als der Betrag, den die PKNW in den Bilanz-Rückstellungen infolge der UWS-Reduktion auflösen kann. Insgesamt führt die Teilrevision trotz den Abfederungsmassnahmen voraussichtlich also zu einer einmaligen bilanziellen Entlastung. Die Teilrevision stärkt die PKNW damit sowohl einmalig als auch nachhaltig.

## 7 Kaderversicherungen, sogenannte "Bel Etage" Lösungen

Der Kanton Nidwalden als Arbeitgeber kennt keine Kaderlösungen für seine Angestellten und die Behörden. Es bestehen keine zusätzlichen Lösungen wie sogenannte "Bel Etage" Versicherungen, welche vor allem bei Kadermitarbeitenden bekannt sind.

Ob und in welchem Ausmass diese bei den anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bestehen, ist dem Regierungsrat nicht bekannt.

## 8 Terminplan

| Datum           | Was                                |
|-----------------|------------------------------------|
| 19. Dez. 2024   | Verabschiedung durch Regierungsrat |
| 1. Quartal 2024 | Vorberatende Kommission            |
| 2. Quartal 2024 | 1. Lesung im Landrat               |
| 2. Quartal 2024 | 2. Lesung im Landrat               |
| 2 Monate        | Referendumsfrist                   |
| 01. Januar 2025 | Inkrafttreten                      |

Regierungsrat

Landammann

Michèle Blöchliger

Landschreiber

Armin Eberli

## Glossar

| Begriff                                                    | Erklärung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Deckungsgrad                                               | Verhältnis zwischen Vorsorgevermögen und Vorsorgeverpflichtungen einer Pensionskasse. Beträgt der Deckungsgrad weniger als 100%, liegt eine Unterdeckung vor, und es sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.                                                                                                                                                                        |
| PKG                                                        | Gesetz über die kantonale Pensionskasse; Pensionskassengesetz (NG 165.2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| PKNW                                                       | Pensionskasse des Kantons Nidwalden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Rentenziel                                                 | Das Rentenziel entspricht der modellmässigen Altersrente bei Pensionierung im Alter 65 in % des versicherten Lohns. Es beträgt bei der PKNW heute und neu knapp 53% unter den Annahmen einer lückenlosen, 40.5-jährigen Beitragsdauer (Annahme: ab Alter 25) und einer Realverzinsung von 1.0% (d.h. Sparzinssatz übersteigt Lohnerhöhung um durchschnittlich 1.0%).                |
| Sollrendite                                                | Die für einen konstanten Deckungsgrad notwendige Anlagerendite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Technischer Zinssatz                                       | Zinssatz zur Bewertung der laufenden Renten (Diskontierung der künftigen Rentenzahlungen). Der technische Zinssatz orientiert sich an der erwarteten Anlagerendite und wird vom Verwaltungsrat der PKNW festgelegt. Je tiefer der technische Zinssatz, desto höher das erforderliche Vorsorgekapital einer Rente und desto tiefer der kostendeckende (versicherungstechnische) UWS. |
| Umwandlungsbeitrag                                         | Dieser Beitrag (Bestandteil des Risikobeitrags) finanziert die Umwandlungsverluste, sprich die Differenz zwischen (höherem) Rentenbarwert und (tieferem) Sparguthaben oder der Differenz zwischen dem neuen reglementarischen UWS von 5.0% und dem derzeitigen versicherungstechnischen UWS von 4.8%.                                                                               |
| Umwandlungssatz (UWS)                                      | Der UWS wandelt das Sparguthaben bei Pensionierung in eine lebenslange Altersrente um. Mit dem heutigen UWS von 5.3% und einem Sparguthaben von 400'000 Franken ergibt sich bei Pensionierung im Alter 65 eine lebenslange Altersrente von 21'200 Franken pro Jahr. Darin eingerechnet ist eine anwartschaftliche Ehegattenrente von 60% der Altersrente.                           |
| Umwandlungsverlust (Rentenbarwert übersteigt Sparguthaben) | Verlust, der im Zeitpunkt der Pensionierung infolge eines zu hohen UWS entsteht. Bei einem reglementarischen UWS von 5.3% und einem versicherungstechnischen (kostendeckenden) UWS von bspw. 4.8% resultiert ein Umwandlungsverlust von 10.4% ( $5.3\% / 4.8\% - 1$ ) des verrenteten Sparguthabens zu Lasten der PKNW.                                                             |
| Versicherter Lohn                                          | Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag. Der Koordinationsbetrag entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (zurzeit 25'725 Franken), höchstens aber 30 Prozent des Jahreslohns.                                                                                                                                                                                                 |
| Vorsorgeplan                                               | Gesamtheit der Beiträge und Leistungen einer Pensionskasse. Der UWS ist der zentrale Leistungsparameter.                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Vorsorgeziel                                               | Das Vorsorgeziel entspricht der modellmässigen Altersrente bei Pensionierung im Alter 65 in % des AHV-Lohns.                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Vorsorgereglement                                          | Vorsorgereglement der PKNW, erlassen vom Verwaltungsrat. Darin sind die Beiträge und Leistungen festgelegt.                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Vorsorgeverpflichtungen                                    | Summe aus Sparguthaben der Versicherten, Vorsorgekapitalien Rentner und technischen Rückstellungen                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Wertschwankungsreserve                                     | Die Wertschwankungsreserve entspricht der Überdeckung einer Pensionskasse. Zweck der Wertschwankungsreserve ist es, ungenügende Anlagerenditen aufzufangen. Die PKNW strebt für die volle Risikofähigkeit eine Wertschwankungsreserve von 16%, also einen Deckungsgrad von 116% an.                                                                                                 |